Zeitschrift: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Herausgeber: Staatskanzlei des Kantons Bern

Band: 11 (1841)

Rubrik: Gesetze, Dekrete und Verordnungen des Kantons Bern

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Mehr erfahren

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. En savoir plus

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. Find out more

Download PDF: 21.06.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, https://www.e-periodica.ch

Kreisschreiben
des
Regierungsraths, betreffend die Feier des Sonntags.

Der Regierungsrath der Republik Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter.

Tit.

Das Erziehungsdepartement hat Uns aufmerksam gemacht, daß an vielen Orten die Feier des Sonntags mehr oder minder ärgerlichen Störungen ausgesetzt sei. 6. Januar 1841.

Wir erachten es in unserer Pflicht, diesem Uebel, das einen nachtheiligen Einfluß auf die Religiösität und Sittlichkeit des Volkes auszuüben droht, nach Kräften zu steuern.

Sie werden demnach angewiesen, auf strenge Handhabung sämmtlicher die Heilighaltung des Sonntags irgendwie berührender Polizeivorschriften zu achten und gegen die Fehlbaren sofort einzuschreiten.

Bern, den 6. Jänner 1841.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiß,
C. Neuhaus.
Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Verordnung

betreffend

die Benutzung der Eichen- und Rothtannen-Rinde zu Gerberlohe.

Der Regierungsrath der Republik Bern
in Betrachtung:

15. Januar 1841. Daß die Verordnung des Kleinen Rathes vom 23. April 1804 über die Benutzung der Eichen- und Rothtannen-Rinde zu Gerberlohe mit den Grundsätzen der Staatsverfassung unverträglich ist, indem durch dieselbe den Gerbermeistern ein Vorrecht zugestanden und der freie Verkehr dieses Produkts gehemmt wird; auf den Vortrag des Departements des Innern und dessen Forst-Kommission,

beschließt:

Die Verordnung vom 23. April 1804 über die Benutzung der Eichen- und Rothtannen-Rinde zu Gerberlohe ist aufgehoben.

Bern, den 15. Jänner 1841.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
C. Neuhaus.
Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Freizügigkeitsvertrag

mit den

Fürstenthümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe.

Litt. A.

Freizügigkeitsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich-Lippe-Detmoldischen Staatsregierung.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Fürstlich Lippe-Detmoldischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen: 18. Januar 1841.

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lippe-Detmold oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Lippe-Detmold in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft, oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf,

18. Januar 1841. Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müßen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich Lippe-Detmold'schen Staats-

regierung zwei Mal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden. 18. Januar 1841.

Zürich, den 31. Heumonat 1840.

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,

(L. S.) Der Amtsbürgermeister,
(sign.) **Ed. v. Muralt.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
(sign.) **Am Rhyn.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler,
(sign.) **Am Rhyn.**

Erklärung der Fürstlich Lippischen Regierung.

Die Fürstlich Lippische Regierung ist mit dem eidgenössischen Vororte Namens der Schweizerischen Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus dem Fürstenthume Lippe in die schweizerische Eidgenossenschaft, oder umgekehrt aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Lippe gehenden Vermögen unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben

18. Januar 1841.

sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müßen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen, oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber

noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß. 18. Januar 1841.

Art. 6.

Gegenwärtige im Namen der Fürstlich Lippischen Regierung zu Detmold und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Convention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Detmold, den 15. September 1840.

Namens der Fürstlich Lippischen Regierung,
Der Regierungs-Präsident,
(sign.) **Dr. Eschenburg.**
(sign.) **J. Kellner.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler:
(sign.) **Am Rhyn.**

Litt. B.

Freizügigkeitsvertrag zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich-Schaumburg-Lippischen Staatsregierung.

Eidgenössische Erklärung.

Der eidgenössische Vorort ist Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft mit der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Staatsregierung in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen.

Art. 1.

18. Januar 1841. Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe, oder umgekehrt aus dem Fürstenthum Schaumburg-Lippe in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen, erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten, bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation, entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstreckt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblick an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Convention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß. 18. Januar 1841.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Staatsregierung zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben und öffentlich bekannt gemacht werden.

Zürich, den einunddreißigsten Heumonat eintausend achthundert und vierzig (1840).

Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich,
als eidgenössischer Vorort,
in deren Namen,
(L. S.) Der Amtsbürgermeister,
(sign.) **Ed. v. Muralt.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
(sign.) **Am Rhyn.**

Für getreue Abschrift,
Der eidgenössische Kanzler,
(sign.) **Am Rhyn.**

18. Januar 1841.

Von Gottes Gnaden Wir

Georg Wilhelm,

Souveräner Fürst zu Schaumburg-Lippe, Graf und Edler Herr zur Lippe und Sternberg ꝛc. thun kund und bekennen hierdurch, daß, nachdem Unsere Regierung mit dem eidgenössischen Vororte der Schweizer-Eidgenossenschaft in Hinsicht einer wechselseitigen allgemeinen Freizügigkeit über nachstehende Bestimmungen übereingekommen ist:

Art. 1.

Alle Vermögensabzüge, welche bisher von dem aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in das Fürstenthum Schaumburg-Lippe oder umgekehrt aus dem Fürstenthume Schaumburg-Lippe in die schweizerische Eidgenossenschaft gehenden Vermögen, unter was immer für einem Namen erhoben wurden, sollen zwischen den beiden Staaten gänzlich aufgehoben sein, ohne allen Unterschied, ob das Vermögen durch erlaubte Auswanderung, Kauf, Tausch, Schenkung, Erbschaft oder auf andere Weise ausgezogen worden.

Art. 2.

Diejenigen Abgaben jedoch, welche in dem einen oder dem andern der beiden kontrahirenden Staaten bei Kauf, Tausch, Erbschaften, Legaten oder Schenkungen eingeführt sind oder allenfalls eingeführt werden könnten, und auch von den eigenen Staatsangehörigen oder Unterthanen, ohne Rücksicht auf Vermögens-Exportation entrichtet werden müssen, sind hierdurch nicht aufgehoben.

Art. 3.

Die gegenwärtige Uebereinkunft erstrekt sich auf den ganzen Umfang der beiden kontrahirenden Staaten.

Art. 4.

18. Januar 1841.

Nach diesem Grundsatz soll kein Unterschied deßwegen gemacht werden, ob die bisherigen Abzüge in die Staatskassen geflossen oder sonst von Standesherrschaften, Grundherrschaften, Individuen oder Korporationen, bezogen worden seien, und es sollen daher auch alle Privatberechtigungen zu Nachsteuer oder Abzug in Beziehung auf beide Staaten aufgehoben sein.

Art. 5.

Uebrigens soll bei der Anwendung der gegenwärtigen Uebereinkunft nicht der Tag des Vermögensanfalls oder der erhaltenen Erlaubniß zur Auswanderung, sondern nur jener der wirklichen Vermögens-Exportation in Betracht genommen werden, so daß von dem Augenblicke an, wo die gegenwärtige Freizügigkeits-Konvention in Wirksamkeit tritt, das zwar schon früher angefallene aber noch nicht exportirte Vermögen als freizügig behandelt werden muß.

Art. 6.

Gegenwärtige, im Namen der Fürstlich Schaumburg-Lippischen Staatsregierung und der schweizerischen Eidgenossenschaft zweimal gleichlautend ausgefertigte Konvention soll, nach erfolgter Auswechslung, Kraft und Wirksamkeit in den beiderseitigen Landen haben, und öffentlich bekannt gemacht werden.

Wir solche in allen Punkten genehmiget und zu des-

18. Januar 1841.

sen Urkund mit Unserer eigenhändigen Unterschrift und vorgedruckten Fürstlichen Insiegel versehen haben.

Gegeben in Unserer Residenz Bückeburg, am 9. September Eintausend achthundert und vierzig (1840).

(sign.) **Georg Wilhelm,**

(L. S.)

(sign.) **Langerfeldt.**

(sign.) **J. Strauß.**

Für getreue Abschrift,

Der eidgenössische Kanzler,

(sign.) **Am Rhyn.**

Litt. C.

Promulgationsdekret.

Der Regierungsrath der Republik Bern verordnet:

Die vorstehenden, am 15. Wintermonat 1840 zwischen den respektiven Bevollmächtigten gewechselten Erklärungen über die gegenseitige Freizügigkeit zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und den Fürstenthümern Lippe-Detmold und Schaumburg-Lippe, zu denen der Große Rath des Kantons Bern, Namens seines Standes, unterm 28. November 1839 und 25. Februar 1840 seinen Beitritt erklärt hat, sollen von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung treten und zu Jeder-

manns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden. 18. Januar 1841.

Bern, den 18. Januar 1841.

Namens des Regierungsraths,
Der Schultheiß,
C. Neuhaus.
Der Staatsschreiber
Hünerwadel.

Handelsübereinkunft

zwischen

der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche der Niederlande.

Wir Bürgermeister und Staatsrath des Kantons Zürich, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft thun kund hiemit:

Nachdem die am 21. Herbstmonat des laufenden Jahres zu Bern zwischen der Schweiz und dem Königreiche der Niederlande, und zwar Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft durch den Herrn August von Gonzenbach, Staatsschreiber der schweizerischen

Wir 3. Februar 1841.

Wilhelm II.

von Gottes Gnaden, König der Niederlande, Prinz von Oranien, Nassau, Großherzog von Luxemburg ꝛc.

Nachdem Wir die am einundzwanzigsten Herbstmonat des Jahres eintausend achthundert und vierzig durch Unsern Bevollmächtigten, den Herrn Heinrich Faesy, Ritter des niederländischen Löwenordens, Unserm Generalcon-

3. Februar 1841.

Eidgenossenschaft, und Namens Sr. Majestät des Königs der Niederlande durch den Herrn Heinrich Faesy, Generalkonsul der Niederlande bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, in Betreff der Handelsbeziehungen abgeschlossene und unterzeichnete Uebereinkunft den eidgenössischen Kantonen mitgetheilt worden und da die Erklärungen dieser Kantone sich in hinlänglicher Anzahl vorfinden, um für eine solche Verhandlung die Zustimmung der Eidgenossenschaft zu erweisen. —

So bezeugen und versichern wir Kraft dieser Erklärungen, daß die vorerwähnte Uebereinkunft vom 21. Herbstmonat 1840, wie dieselbe durch die betreffenden Bevollmächtigten Wort für Wort, wie folgt unterzeichnet worden ist:

sul bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, und den Herrn August von Gonzenbach, Staatsschreiber der schweizerischen Eidgenossenschaft, welche beide gegenseitig hiezu ernannt und bezeichnet worden sind, — abgeschlossene und unterzeichnete Handelsübereinkunft, deren Inhalt hier von Wort zu Wort folgt, eingesehen und geprüft haben:

„Der eidgenössische Vorort und seine Majestät der „König der Niederlande, vom Wunsche beseelt, die Han„delsverhältnisse zwischen der Schweiz und den Nieder„landen, nach Maßgabe des Handelsvertrags vom 21. „Jänner 1839 zwischen den Niederlanden und den deut„schen Zollvereinsstaaten definitiv zu reguliren, in

„Berücksichtigung der beiderseits gemachten Eröffnungen, „und in der Absicht das Ergebniß der dießfälligen Unter„handlungen zum Gegenstand einer besondern Uebereinkunft „zu machen, haben zu diesem Endzweck zu ihren Bevoll„mächtigten ernannt: 3. Februar 1841.

„Der eidgenössische Vorort den Herrn August von „Gonzenbach, Staatsschreiber der Eidgenossenschaft, und

„Seine Majestät der König der Niederlande den „Herrn Heinrich Faesy, Ritter des niederländischen Lö„wenordens, Seinen General-Consul bei der schweizeri„schen Eidgenossenschaft, — welche, nach Auswechslung „ihrer in gehöriger Ordnung befundenen Vollmachten, „die nachstehenden Artikel festgesetzt und unterzeichnet „haben."

Art. 1.

Seine Majestät der König der Niederlande williget ein, über Meer sowohl als zu Land und auf den Flüssen, die Einfuhr der nachstehenden schweizerischen Industrieprodukte unter Kontrolle, und insofern dieselben mit Ursprungszeugnissen versehen sind, zu gestatten:

1) Stoffe, Zeuge und Bänder von Seide, gegen einen Zoll von zwei niederländischen Gulden für das niederländische Pfund (Kilogramm).
2) Strümpfe und Strumpfwirkerarbeit, Spitzen und Tüll, gegen einen Zoll von fünf Prozent des Werthes;
3) Messerschmied- und Kramwaaren (nach der Spezifikation des gegenwärtigen niederländischen Tarifs) gegen einen Zoll von drei Prozent des Werthes.

Die Vorschriften für die Kontrolle der obbemeldten Ursprungsscheine, und die damit in Verbindung stehenden Formalitäten sollen gemeinschaftlich festgesetzt werden.

3. Februar 1841. Die betreffenden Stellen werden demnach mit den nöthigen Instruktionen versehen werden.

Art. 2.

Seine Majestät der König der Niederlande wird den Produkten des schweizerischen Bodens und der schweizerischen Industrie bei ihrer Einfuhr in die niederländischen Kolonien alle diejenigen Vortheile und Begünstigungen zukommen lassen, welche jetzt, oder in Zukunft, den Produkten des Bodens oder der Industrie irgend welcher andern europäischen, am meisten begünstigten, Nation bewilliget werden.

Art. 3.

Die schweizerische Eidgenossenschaft willigt ein, alle sowohl zu Land als zu Wasser, aus den Niederlanden eingeführten Waaren auf den Fuß der gegenwärtigen Zölle, und befreit von allen andern oder höhern Zöllen, als die gegenwärtig bestehenden, zuzulassen.

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft wird bis Ende des Jahres 1841 in Kraft bleiben, und wenn sechs Monate vor Erlöschen dieses Termins, weder der eine noch der andere der beiden hohen Kontrahenten durch eine offizielle Erklärung seine Absicht äußert, sie außer Kraft zu setzen, so wird die Uebereinkunft während eines Jahres über diesen Termin hinaus und sodann weiter, von Jahr zu Jahr, in Kraft fortbestehen.

Art. 5.

Die gegenwärtige Uebereinkunft soll inner drei Monaten, oder, wenn möglich, noch früher genehmiget, und es sollen die Ratifikationen in Zürich ausgewechselt werden.

Zu Urkund dessen haben die obgenannten Bevollmächtigten diese Uebereinkunft unterzeichnet und ihre Wappensiegel beigedrückt. 3. Februar 1841.

Geschehen zu Bern am einundzwanzigsten Herbstmonat des Jahres eintausend achthundert und vierzig.

(L. S.) (sig.) **Dr. v. Gonzenbach.** (L. S.) (sig.) **Faesy.**

angenommen, bestätiget und ihrem ganzen Inhalte nach durch die schweizerische Eidgenossenschaft gutgeheißen worden ist. Wir versichern daher, daß dieselbe treu und gewissenhaft beobachtet werden soll.

Zu Urkund dessen ist gegenwärtige Erklärung mit der Unterschrift Unsers Amtsbürgermeisters, des Präsidenten der schweizerischen Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts, und mit derjenigen des Kanzlers und dem Insiegel der Eidgenossenschaft versehen worden, zu Zürich den dreiundzwanzigsten Christmonat des Jahres

so bestätigen Wir die vorstehende Uebereinkunft und jeden einzelnen in derselben enthaltenen Artikel; und Wir bezeugen, daß diese Artikel angenommen, genehmiget und bestätiget sind, und versprechen, daß dieselben ihrer Form und ihrem Inhalt nach vollzogen und beobachtet werden sollen.

Zu Urkund dessen haben Wir die gegenwärtige mit eigener Hand unterzeichnete Erklärung ausgestellt, welche gegengezeichnet und mit Unserem königlichen Wappen versehen worden ist, im Haag den sieben und zwanzigsten Weinmonat des Jahres der

3. Februar 1841.

der Gnade eintausend achthundert und vierzig (23. Christmonat 1840).

Der Amtsbürgermeister des Kantons Zürich, Präsident der Tagsatzung und des eidgenössischen Vororts.

(L. S.) (sign.)

Conrad v. Muralt.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,

(sign.) **Am Rhyn.**

Gnade eintausend achthundert und vierzig.

Unserer Regierung im ersten.

(sign.) **Wilhelm.**

gegengezeichnet:

Verstolck von Soelen.

Für getreue Uebersetzung,

Der eidgenössische Kanzler,

(sign.) **Am Rhyn.**

Beschluß des Regierungsrathes.

Der Regierungsrath der Republik Bern

verordnet:

Die vorstehende, zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche der Niederlande am 21. Herbstmonat 1840 unterzeichnete Handelsübereinkunft, zu welcher der Große Rath des Kantons Bern am 23. November 1840 seinen Beitritt erklärt hat, soll von nun an in dem ganzen Gebiete der Republik in Vollziehung

treten und zu Jedermanns Verhalt in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden. 13. Februar 1841.

Bern, den 3. Februar 1841.

Namens des Regierungsrathes:

Der Schultheiß,

C. Neuhaus.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

Kreisschreiben

des

Regierungsrathes, betreffend den Verkauf des Burger- oder Loosholzes.

Der Regierungsrath der Republik Bern an alle Regierungsstatthalter des alten Kantonstheiles.

Tit.

Von der Forstkommission und dem Departemente des Innern wird uns einberichtet, daß die in dem von Uns genehmigten Kreisschreiben vom 3. April 1838 enthaltenen Bestimmungen in Betreff des Verkaufes des Burger- oder Loosholzes, große Nachtheile, besonders in den holzärmeren Gegenden, herbeigeführt haben, indem viele Personen, und meistens aus der ärmeren Klasse, ihre Holzloose, die großentheils kaum für den eigenen Bedarf ausreichen, verkaufen, und dann sich dieses unentbehrliche Bedürfniß durch Frevel oder Diebstahl verschaffen. 15. Februar 1841.

15. Februar 1841.

Nach nochmaliger Erdaurung dieses nicht unwichtigen Gegenstandes haben Wir finden müssen, daß, da sowohl das Loosholz aus obrigkeitlichen Waldungen als das Burgerholz aus Gemeindswäldern vor Allem aus zum eigenen Bedarfe der Betreffenden bestimmt ist, indem das Recht zum Bezuge desselben beinahe durchgehends mit der Bedingung verbunden wird, daß derjenige, welcher auf ein Holzloos Anspruch machen will, eigene Haushaltung führe, die Veräußerung desjenigen Loosholzes, dessen der Inhaber zu seinem eigenen Gebrauche benöthiget wäre, als ein offenbarer Mißbrauch anzusehen sei, den die Forstordnung vom Jahre 1786 untersagt, und welche Holzveräußerung auch nach Satzung 467 u. f. des Civilgesetzes über das Gebrauchsrecht nicht Statt finden soll.

Wir haben demnach, in Modifikation des Kreisschreibens des Departementes des Innern vom 3. April 1838 beschlossen:

1) Die Veräußerung von Loosholz und Armenholz aus obrigkeitlichen Waldungen ist verboten.
2) Unter-Loosholz ist dasjenige Holz verstanden, welches nicht durch Titel in einem bestimmten Maaße von Klaftern oder Stämmen den Betreffenden als Besitzern von Liegenschaften zugesichert ist.
3) Die Veräußerung von Bau- und Nutzholz, welches zu einem bestimmten Zwecke bewilliget worden, bleibt nach den bestehenden Vorschriften noch fernerhin untersagt.
4) Diesen Beschluß wollen Sie gehörigen Orts eröffnen und bei diesem Anlasse auch den Gemeinden zu Hebung der waltenden Uebelstände in der Holznutzung aus Gemeindwäldern die Aufnahme ähn-

licher Beschränkungen in die Gemeindswaldreglemente anempfehlen. 15. Februar 1841.

Bern, den 15. Februar 1841.

Namens des Regierungsrathes,

Der Schultheiß,

C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,

Für denselben,

C. Jahn.

Dekret

über

die Amtsdauer der Suppleanten und Ersatzmänner am Obergerichte.

Der Große Rath der Republik Bern,

Die Bestimmung der Amtsdauer für die Suppleanten und Ersatzmänner des Obergerichts zweckmäßig erachtend, 23. Februar 1841.

auf den Antrag des Regierungsraths,

beschließt:

1) Die Amtsdauer der Suppleanten und Ersatzmänner am Obergericht ist auf fünf Jahre festgesetzt.

2) Für die gegenwärtigen Obergerichtssuppleanten und Ersatzmänner soll diese Amtsdauer vom Tage ihrer Ernennung an gerechnet werden.

23. Februar 1841. 3) Dieses Dekret ist in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufzunehmen.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, in Bern den 23. Februar 1841.

Namens des Großen Rathes:

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

Dekret
über
die Seelsorge in der Kirchgemeinde Vauffelin.

Der Große Rath der Republik Bern,

23. Februar 1841. In der Absicht, denjenigen Theil seines Dekretes vom 23. November 1840, welcher die Seelsorge in der Kirchgemeinde Vauffelin betrifft, zu erläutern und zu modifiziren,

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

Art. 1.

Die Seelsorge in der Pfarrei Vauffelin wird einem Helfer übertragen, der nach freier Wahl ernannt wird.

Art. 2.

Die Besoldung des Helfers ist unveränderlich und beträgt jährlich Fr. 1000, die ihm aus der Staatskasse entrichtet wird.

Art. 3.

Der Helfer versieht alle pfarramtlichen Funktionen in der genannten Kirchgemeinde, insbesondere diejenigen, die durch die Predigerordnung vorgeschrieben sind. 23. Februar 1841.

Art. 4.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, welches sofort in Kraft tritt und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 23. Februar 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

Dekret

über

die Zahl der Standesweibel.

Der Große Rath der Republik Bern,

In Betracht, daß eine Verminderung der Zahl der Standesweibel ohne Nachtheil für die Besorgung der ihnen obliegenden Geschäfte Statt finden kann, 23. Februar 1841.

auf den Vortrag des Regierungsrathes,

beschließt:

§. 1.

23. Februar 1841.

Die Zahl der Standesweibel ist auf drei festgesetzt.

§. 2.

Der Artikel 1. des Beschlusses vom 27. Hornung 1833 so weit er mit gegenwärtigem Dekrete im Widerspruche steht, wird andurch aufgehoben.

§. 3.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets, welches in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll, beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 23. Februar 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

Kreisschreiben

26. Februar 1841.

des

Regierungsrathes, betreffend die Eintragung der Waadtländer in die Stimmregister.

Der Regierungsrath der Republik Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter.

Tit.

Der Große Rath des Kantons Waadt hat durch ein neulich erlassenes Gesetz sämmtlichen Schweizerbürgern, deren Regierungen Gegenrecht halten, das politische Wahlrecht in seinen Kreis- und Gemeindeversammlungen einzuräumen beschlossen.

Da nun unser Großrathsdekret vom 5. Mai 1832 dieses Gegenrecht zusichert, so sind die im Kanton Waadt ansäßigen Berner, laut Eröffnung des dortigen Staatsrathes, zur Ausübung des politischen Wahlrechtes im Kanton Waadt zugelassen erklärt.

Auf dieses hin werden Sie neben den Bürgern von Aargau, Baselland und Zürich nunmehr auch die Waadtländer, welche in Ihrem Bezirke angesessen sind, insofern sie den §§. 31, 32 und 35 der Verfassung ein Genüge zu leisten vermögen, in die betreffenden Stimmregister eintragen lassen.

Bern, den 26. Februar 1841.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
C. Neuhaus.
Für den Rathsschreiber,
C. Jahn.

Staats-Budget
der
Republik Bern für das Jahr 1841.

Einnehmen.

I. Eigenthümliche Einkünfte.

A. Von Staatsdomänen.			Fr.	Fr.	Fr.
1. Von den Waldungen:					
Erlös von zu verkaufendem Holz und Lohrinde, von Holzrechtabgaben, Lehenzinsen, Holzausfuhrgebühren u. s. w.			208840		
Ueber diese Summe aus liefern noch die Staatswaldungen zum Dienst und Bedarf der Staatsverwaltung in natura nach mäßigem Preisanschlag:					
a. Für Beheizung der oberamtlichen Audienzlokalien . . .	Fr.	1150			
b. Brenn- und Nutzholz an Pächter von Staatsdomänen	„	1900			
c. Brennholz für Pfarrholzpensionen	„	9400			
d. Zu Bannwartenbesoldungen . . .	Fr.	1350			
e. In die obrigkeitl. Pfründereien	„	1200			
f. An Armenholz u. Steuern, bis auf eine Summe von	„	30250	43900		
Roh-Ertrag der Waldungen			252740		
Uebertrag Fr.			252740		

Einnehmen.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		252740		
Abzug der Ausgaben:				
Besoldungen: des Forstmeisters (fällt weg).				
der sechs Oberförster	Fr. 7800			
des Forstsekretärs . .	„ 1200			
sechs Unterförster, 9 Gemeindsförster, 1 Inspektor, 1 Adjunkt u. 3 alte Unterförster im Jura	„ 10195			
sieben Unterförster im alten Kanton . .	„ 3500			
sämmtliche Bannwarte (nebst Fr. 1350 in natura)	„ 15000			
	Fr. 37695			
Reisekosten der Forstbeamten und Committirten	„ 5700			
Forstschule	„ 3000			
Holzaufrüstungskosten, Kulturen, Marchungen, Kantonnements, Grundsteuer, Büreaukosten, Unvorhergesehenes	„ 46345			
Rein-Ertrag der Waldungen			92740	160000
2. Von Pachtzinsen und Ertrag der übrigen Liegenschaften:				
Uebertrag Fr.				160000

Einnehmen.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .			160000	
a. Von den Schloßgütern und übrigen obrigkeitlichen Liegenschaften und Gebäuden, nach den bestehenden Pachtverträgen und nach Durchschnitten		96015		
b. Von den Pfarrgütern nach den daherigen Etats		40317		
		136332		
Abzug der Administrationskosten:				
a. Bearbeitung der Domänen, Reben u. s. w., Verpachtungs- und Aufsichtskosten	Fr. 3600			
b. Brenn- und Nutzholz für die Staatsdomänen und für die Pächter derselben	„ 1900			
		5500		
			130832	
				290832
B. Von Lehengefällen und Zehnten.				
1. Von Primizen und Gemeindsbeiträgen für die Geistlichkeit			8379	
2. Von Bodenzinsen; nach Abzug der durch das Gesetz vom 22. Dezember 1832 bestimmten Prozente			100000	
3. Von Ehrschätzen: Durchschnitt der ordentlichen Güter- und Bodenzinsehrschätze		2500		
Für die in 1840 verfallenen und in 1841 zu beziehenden zwanzigjährigen Mannlehenehrschätze . . .		7500		
			10000	
Uebertrag Fr. . . .			118379	290832

Einnehmen.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . .		118379	290832
4. Von Zehnten: Berechnet nach dem Durchschnittsertrag der letzten vier Jahre und mit den durch das Gesetz vom 22. Dezember 1832 bewilligten Abzügen		196000	314379
C. Grundsteuer im Leberberg: nach dem Dekret vom 29. Dezember 1819		160171	
Als Bezugs- und Verwaltungskosten werden hier abgezogen:			
a. Für Besoldung des Grundsteuerdirektors, nach dem Dekret vom 6. Mai 1835	1400		
Für dessen Büreaukosten und Gehülfen, Reisen, Druckkosten u. s. w. .	1200		
b. Für Besoldung der sieben Grundsteueraufseher	2560		
c. Für Besoldung des Ingénieur-vérificateur du cadastre	400		
		5560	
Reiner Ertrag der Grundsteuer, mit Inbegriff desjenigen, was der Staat selbst von seinen Liegenschaften und Waldungen beiträgt			154611
D. Fischereizinse: nach den bestehenden Pachtverträgen			2400
E. Jagdpatente: nach dem Ertrag der letzten Jahre			11000
Uebertrag Fr.			773222

Einnehmen.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			773222
F. Kapitalzinse.			
1. Ausländischer Zinsrodel: von dem im Ausland angelegten Kapital wird der Zinsertrag, nach Abzug von Fr. **2200** für Bezugskosten, abwerfen, ohne die zurückzubezahlenden baierischen Obligationen und verkauften holländischen Fonds		288640	
2. Inländischer Zinsrodel: von Fr. **596589** zu **4** Prozent, Fr. **2250** zu **3⅓** Prozent, Fr. **150651** zu **3** Prozent, Fr. **61250** zu **1** Prozent und Fr. **37095** ohne oder auf unbestimmten Zins angelegten Kapitalien, nach Abzug von Fr. **1000** Verwaltungskosten		28695	
3. Von der Salzhandlung: Zins des darin liegenden fixen Kapitals von **500,000** zu **4** Prozent		20000	
4. Von der Pulverhandlung: Zins des darin liegenden Kapitals von circa Fr. **86500** zu **4** Prozent		3460	
5. Von der Kantonalbank wird hier der Jahreszins zu **4** Prozent angesetzt, von dem gegenwärtig darin liegenden Staatskapital v. circa Fr. **2300000** mit	92000		
Zins auf Fr. **150000** in zirkulirenden Bankscheinen	6000		
Uebertrag Fr.	98000	340795	773222

Einnehmen.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		98000	340795	773222
Gewinn auf circa Fr. 800000 Depositengeldern zu 1 Prozent . . .		8000		
Muthmaßlicher Gewinn auf dem Wechsel-Conto		10000		
Muthmaßlicher Zinsertrag des bis zu definitiver Anwendung in die Bank zu legenden Erlöses von den veräusserten niederländischen Fonds, circa		9290		
	Fr.	125290		
Nach Abzug der Verwaltungskosten:				
Besoldung des Direktors Fr. 3000, des Kassiers Fr. 2000	Fr. 5000			
Der Angestellten: Sekretär, Commis, Kopisten, Abwart	„ 6100			
Büreaukosten, Bücher, Druckkosten, Courtage u. s. w.	„ 2900	14000		
			111290	
6. Von der Staatsapotheke: Zins zu 4 Prozent von dem darin liegenden Kapital von Fr. 13300			532	452671
NB. Der Zins für ihr Lokal ist mit Fr. 400 hievor unter den Pachtzinsen angesetzt.				
G. Losung von verkauften Effekten				1000
H. Amtsblatt: muthmaßlicher Ueberschuß der Einnahmen über die Kosten				4100
Uebertrag Fr.				1230939

Einnehmen.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			1230939
I. Erstattungen: von Gefangenschafts- und Judizialkosten, Vorschüssen u. s. w.		8000	
Als außerordentliche Erstattung wird für die Wiedererstattung der Kosten des Reaktionsprozesses, nach Abzug muthmaßlicher Verlüste, hier wieder aufgenommen die Summe von . . . da sie im Jahre 1840 nicht hat bezogen werden können, und deren Eingang nun pro 1841 gewärtiget werden muß.		80000	88000
Summe von eigenthümlichen Einkünften Fr.			1318939

II. Regalien.

A. Salzhandlung.			
Von einem Verkauf von circa Centner 140000 Salz zu Rp. 7½ . . .		1050000	
Abzüge:			
a. Zins zu 4 Prozent von dem in der Handlung liegenden Kapital von Fr. 500000 (hievor bei den Kapitalzinsen.)	20000		
b. Ankauf von circa Centnern 140000 Schweizer-, französisches und deutsches Salz	515570		
c. Sämmtliche Besoldungen, Provisionen und Kosten der Centralverwaltung	31170		
Uebertrag Fr.	566740	1050000	

Einnehmen.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	566740	1050000	
Darunter: Verwalter mit Fr. 2000, zwei Commis mit Fr. 1500 und Fr. 1000, die acht Faktoren mit Fr. 200 und Ein- und Ausgangsprovisionen.			
d. Fuhrlöhne in die Magazine, und von da in's Innere und in die Bütten	81600		
e. Auswägerlöhne zu 5 Prozent von der Verkaufsumme von Fr. 1050000	52500		
f. Vergütungen an die Auswäger für Baarzahlung	7160	708000	342000
B. Pulverhandlung. Gewinn über den hievor angesetzten Kapitalzins aus, circa			10000
C. Postverwaltung. Rein-Ertrag derselben, nach einem Durchschnitt, muthmaßlich			165000
Unter den als Ausgaben in Abzug gebrachten Besoldungen befinden sich: der Postdirektor für Besoldung nebst freier Wohnung für Fr. 2400 und der Sekretär mit Fr. 1200.			
D. Bergwerke.			
Einnehmen: von Bergzehnten, Grubenlosung, Bergwerksabgaben, Torfstecherei	2064		
Vom Dachschieferverkauf	10000	12064	
Uebertrag Fr. . . .		12064	517000

Einnehmen.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		12064	517000
Ausgeben: Besoldung des Bergbauinspektors	1500		
Für Aufsichts-, Reise- und Ausbeutungskosten	240		
Für die Dachschieferanstalt: Fuhr- und Schifflöhne, Fabrikations- und Büreaukosten	8920	10660	
			1404
E. Zölle, Straßen-, Brücken- und Lizenzgelder: brutto		208000	
Abzüge: Besoldung des Zollsekretärs Fr. 1200 und der übrigen Zollbeamten	32900		
Kosten der Zollstätte, Kaufhäuser, Vergütungen, Büreaukosten . .	7100	40000	168000
Summe von Staatsregalien . . Fr.			686404

III. Staatsabgaben.

A. Kanzleiemolumente: nach dem Durchschnitt der letzten Jahre			16000
B. Stempeltaxe: Einnahme, brutto . . .		76090	
Auslagen: Ankauf von Papier, Werkzeug, Löhnung der Arbeiter . . .	7690		
Besoldung des Direktors Fr. 1200, Provisionen der Unterverkäufer, Büreaukosten	4400	12090	64000
C. Ohmgeld: brutto, ungefähr		413000	
Uebertrag Fr. . . .		413000	80000

Einnehmen.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		413000	80000
Abzüge: Besoldung des Ohmgeld- und Zollverwalters	2000		
Besoldung des Ohmgeldsekretärs .	1200		
„ der Ohmgeldinspektoren	7700		
Büreaukosten, Kopistenlöhne, Drucksachen, Reisen	2100	13000	400000
D. Wirthschaftsabgaben und Gewerbspatente: nach Durchschnitten			106000
E. Militärdispensationsgebühren: durchschnittlich ungefähr			11000
F. Gerichtsgebühren			14700
G. Handänderungsgebühren			72000
H. Bußen und Konfiskationen			12500
Summe von Staatsabgaben		Fr.	696200

Zusammenzug des Einnehmens.

I.	Eigenthümliche Einkünfte	1318939
II.	Regalien	686404
III.	Staatsabgaben	696200
	Summe muthmaßlichen Einnehmens .	Fr. 2701543

Ausgaben.

I. Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa.

	Fr.	Fr.	Fr.
Laut Beschlusses der Tagsatzung vom 20. August 1840 sollen die eidgenössischen Stände für das Rechnungsjahr 1841 an die eidgenössische Centralkassa bezahlen 1/10 des Geldkontingents, welches für Bern beträgt			14853
Ferner hat der Stand Bern zu bezahlen, seinen kontingentmäßigen Beitrag zu den eidgenössischen Centralmilitärausgaben pro 1841 wie letztes Jahr, mit			4197
Summe für Beiträge zur eidgen. Bundeskassa Fr.			19050

II. Der Große Rath.

A. Der Landammann: nach dem Beschluß des Großen Rathes vom 29. Merz 1833			2000
B. Entschädigungen und Reisegelder: mit Inbegriff derjenigen für die Sechszehner und Departementsmitglieder, nach dem Durchschnitt der letzten Jahre			12500
Summe für den Großen Rath		Fr.	14500

Ausgeben.

III. Verwaltungsbehörden.

	Fr.	Fr.	Fr.
A. Regierungsrath.			
1. Gehalte: des HgHrn. Schultheißen . .		5000	
der 16 Regierungsräthe zu Fr. 3000 . . .		48000	
Zulagen: zu Fr. 200 an die Herren Präsidenten der Departemente, mit Ausnahme des diplomatischen Departements, und mit Inbegriff der zwei Zulagen im Justizdepartement, für die getrennten Sektionen des Justiz- und Polizeifaches, und mit derjenigen des als Centralpolizeidirektor funktionirenden Regierungsrathes, 8 Zulagen		1600	54600
2. Kredit des Regierungsrathes: zu außerordentlichen Unterstützungen u. Steuern an Gemeinden und Partikularen, Aufmunterungen von gemeinnützigen Unternehmungen ꝛc.			30000
3. Staatskanzlei.			
a. Besoldungen: Staatsschreiber mit freier Wohnung	2400		
Rathsschreiber	2000		
zwei französische Sekretärs und Uebersetzer zu Fr. 2000 und Fr. 1500	3500		
zwei Substituten zu Fr. 1200 und Fr. 1000	2200		
Archivar und Registrator	1200		
Konzipient der Großrathsverhandlungen	1600	12900	
Uebertrag Fr. . . .		12900	84600

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		12900	84600
b. Kopistenlöhne, Druckkosten, Einbände, Schreib- und Büreaumaterial		17900	
c. Uebersetzung der Gesetze und Dekrete, und Druck derselben		2000	32800
4. Gesandtschafts-, Deputations- und Reisekosten			4000
5. Ammänner, Standesweibel und Abwart: zwei Ammänner zu Fr. 1000; vier Standesweibel und zwei Kanzleiläufer zu Fr. 600		5600	
Amtskleidungsvergütung an die Standesweibel und Kanzleiläufer, laut Beschluß des Regierungsrathes vom 18. Oktober 1832 zu Fr. 40		240	5840
6. Bedienung und Unterhalt des Rathhauses			2500
Summe für den Regierungsrath		Fr.	129740

B. Verwaltungsbehörden auf den Aemtern.

1. Regierungsstatthalter und Amtsverweser:

a. Besoldungen:

I. Klasse.	1	zu Fr.	3000	. .	3000	
II. "	6	" "	2400	. .	14400	
III. "	6	" "	2000	. .	12000	
IV. "	13	" "	1600	. .	20800	
V. "	2	" "	1200	. .	2400	52600
Uebertrag Fr. . . .						52600

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		52600	
b. Zulagen an Amtsverweser: an die Amtsverweser von Neuenstadt und Lauffen, infolge Dekrets vom 6. Mai 1833 zu Fr. 400		800	
c. Kanzleikosten: muthmaßlich		4000	
d. Beholzungskosten: Beheizung der Audienz- und Wartzimmer der Regierungsstatthalter und Amtsgerichte; für das Holz aus den Staatswaldungen	1150		
Für Fuhr- und Aufrüstlohn, circa	1250	2400	
e. Miethzinse für Audienzlokalien: zu Oberhasle, Saanen und Biel		275	60075
2. Amtsschreiber: Besoldung derselben nach dem Dekret vom 13. Dezember 1838:			
a. An die Amtsschreiber des alten Kantons, mit Courtelary, Münster und Biel	12050		
b. Besoldung des Sekretärs für das Polizeifach, bei dem Regierungsstatthalter von Bern, laut Beschluß des Regierungsrathes vom 1. Juni 1835	1000		
c. An die Amtsschreiber von Pruntrut, Delsberg und Freibergen . .	4040	17090	
d. Miethzinse für Kanzleilokalien: an die Amtsschreiber von Saanen und Biel		150	17240
Uebertrag Fr.			77315

Ausgeben.

						Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag								77315
3. Unterstatthalter: Nach dem Dekret vom 12. Mai 1834 erhalten dieselben im ganzen Kanton eine Besoldung nach der Bevölkerung ihrer Bezirke, und zwar für die ersten 500 Seelen Fr. 50, als Minimum, und für jedes 100 Seelen mehr Fr. 5, bis auf ein Maximum von Fr. 600. Es erfordern demnach die 198 Unterstatthalter nach den §§. 3 und 6 des erwähnten Dekrets eine Besoldungssumme, laut Etat von								23805
4. Amtsweibel: Besoldungen:								
I. Klasse.	1	zu	Fr.	160			160	
II. „	6	„	„	112			672	
III. „	6	„	„	96			576	
IV. „	13	„	„	80			1040	
V. „	2	„	„	64			128	
VI. „	2	„	„	50			100	2676
Summe für Verwaltungskosten auf den Aemtern Fr.								103796
C. Kosten des Standes Bern als Vorort.								
Für Ehrenbezeugungen							2000	
Für Kosten der vorörtlichen Kanzlei							7000	9000
Summe für Kosten des Standes Bern als Vorort Fr.								9000

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
D. Diplomatisches Departement.			
Für Kanzleikosten und Unvorhergesehenes			1000
Summe für das diplomatische Departement . . .			Fr. 1000
E. Departement des Innern.			
1. Kanzleikosten:			
a. Besoldungen: des ersten Sekretärs	1600		
„ zweiten „	1200		
„ dritten „ . . .			
durch Regierungsrathsbeschluß vom 1. Juli 1840 aufgehoben.		2800	
b. Büreaukosten: Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial		5000	7800
2. Armenwesen:			
a. Direkte Armenunterstützungen: eigentliche Verpflegungen, Kostgelder, Pensionen, Steuern, poliklinische Anstalt	13500		
Steuern und Bewilligungen in Holz aus den Staatswaldungen . .	30250		
Restanz des Zuschusses der Staatskassa für Einrichtung einer Armenanstalt zu Pruntrut, zufolge Dekrets vom 26. Hornung 1838 . . .	6929	50679	
b. Landsaßen:			
Besoldung des Almosners . . .	1200		
Büreaukosten	1100		
Uebertrag Fr.	2300	50679	7800

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	2300	50679	7800
Unterstützungen, Verpflegungen, Kostgelder u. s. w.	21250		
Einbürgerung von Landsaßen . .	2000		
Für die Landsaßenerziehungsanstalten:			
zu Rüeggisberg für Mädchen . . .	5000		
zu Köniz für Knaben	6000	36550	
c. Für Pfründen und Spenden aus Klosterschaffnereien		32000	
d. Fire Steuern an Gemeinden und Armengüter:			
1) Im Kanton: an verschiedene Gemeinden und Korporationen . .	5300		
2) Außer dem Kanton: Unterstützung der Waldenser	300	5600	124829
3. Pensionen:			
a. Civilleibgedinge: im alten Kanton an 6 Pensionirte	2340		
Im Leberberge, an 4 Pensionirte .	1169	3509	
b. Militärpensionen: im alten Kanton, an Nachgelassene von Umgekommenen und an Verwundete aus den Feldzügen von 1798 bis 1815; an verschiedene ausgediente Militärs und ehemalige Schweizergarde-Soldaten	5967		
Im Leberberg an 70 Pensionirte .	8863	14830	18339
Uebertrag Fr. . . .		18339	150968

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag. . .		18339	150968
4. Sanitätsanstalten:			
a. Ordentlicher Kredit:			
Für die Impfanstalten	2400		
Für wissenschaftliche Arbeiten, Medizinalordnung und Pharmacopoe .	600		
Für Vorkehrungen gegen ansteckende Krankheiten, Unterstützungen ꝛc. . .	1700		
Besoldung des Sekretärs des Sanitätskollegii	100	4800	
b. Entbindungsanstalten, Hebammenschule ꝛc.		7400	
c. Nothfallstuben auf dem Lande; nach dem Beschluß des Großen Rathes vom 3. Juli 1835		10000	
d. Spital zu Pruntrut: nach Durchschnitt		4200	26400
5. Handel und Industrie: für Hebung verschiedener Zweige der Landesindustrie			5500
6. Viehzucht:			
a. Pferdezucht: Prämien auf 10 Pferdezeichnungen	4600		
Reisekosten und übrige Kosten der Pferdezeichnungen	1000		
Prämien an junge Hufschmiede . .	150	5750	
b. Hornviehzucht: Prämien an den ordentlichen Viehschauen mit Inbe-			
Uebertrag Fr.		5750	182868

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		5750	182868
griff von Fr. 600 für Abhaltung einer Viehschau zu Interlaken . .	5500		
Reise- und übrige Kosten . . .	850	6350	
			12100
7. Unvorhergesehenes			3000
Summe für das Departement des Innern Fr.			197968

F. Justizdepartement.

1. Verwaltungs- und Kanzleikosten:			
a. Besoldungen:			
des ersten Sekretärs	1800		
des Sekretärs der Justizsektion .	1200		
des Sekretärs der Polizeisektion .	1500	4500	
b. Kredit der Justizsektion für Rechtsgutachten und Rappörte von Rechtsgelehrten		1500	
c. Materiale: Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial:			
Für das Departement im Allgemeinen und die Justizsektion, mit Inbegriff der Büreaukosten des Staatsanwalts	4200		
Für die Polizeisektion, wie im letzten Jahr	2000	6200	
			12200
2. Für Arbeiten im Fache der Gesetzgebung			4000
Uebertrag Fr.			16200

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			16200
3. Departementalkassa: für die Ausgaben des Justiz- und Polizeidepartements in den Amtsbezirken:			
Für Brandanstalten, Schußgelder u. Jagdpolizei, vermischte Polizeisachen, Kriminal- und Judizialkosten, Gefangenschaftskosten			30700
4. Polizeisektion:			
a. Centralpolizeidirektion:			
Besoldungen: Centralpolizeidirektor; die Zulage an das diese Stelle versehende Mitglied des Regierungsrathes steht bei den übrigen Zulagen der Departementspräsidente.			
Adjunkt des Centralpolizeidirektors, Fr. 400 Wohnungsentschädniß inbegriffen	2000		
Sekretär Fr. 1200; Substitut Fr. 1000	2200		
Centralpolizeikassa: Gefangenschaftskosten, Entdeckung und Einbringung von Verbrechern, allgemeine Sicherheits-, Personal- und Fremdenpolizei . . . . . Fr. 16050			
Kanzleikosten, Unvorhergesehenes . . . . . „ 3950	20000		
		24200	
Hieran wird sie zu beziehen haben an Einnahmen ungefähr Fr. 7000, welche hievor im Einnehmen ange-			
Uebertrag Fr. . . .		24200	46900

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		24200	46900
setzt sind, so daß der Zuschuß aus der Staatskassa sich auf Fr. 17200 mit Inbegriff der Besoldungen beschränkt.			
b. Landjägerkorps:			
Besoldung für 235 Mann, nebst Invalidengehalten und Handgeldern, Prämien	75977		
Einquartirung	14000		
Montirung	12455		
Bewaffnung, ärztliche Besorgung, Inspektionen, Büreaukosten ꝛc. .	3068	105500	
c. Stadtpolizeidirektion:			
Besoldungen: des Direktors, Fr. 250 Hauszinsvergütung inbegr. Fr. 1850 des Sekretärs Fr. 1000; des Substituten Fr. 600 „ 1600	3450		
Kosten der 15 Bezirkslandjäger: Sold Kleidung und Bewaffnung . . .	7383		
Kanzleikosten und Kosten der Arrest- und Wachtzimmer	1725	12558	
Hieran wird sie an muthmaßlichen Einnahmen ungefähr Fr. 4500 zu beziehen haben, welche hievor im Einnehmen angesetzt, und von der obigen Summe bei den Zuschüssen der Standeskassa abzurechnen sind.			
d. Einbürgerung der Heimathlosen		2000	
Uebertrag Fr. . . .		144258	46900

Ausgeben.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .			144258	46900
e. Zuchtanstalten;				
Zu Bern: Kosten im Ganzen mit Inbegriff der Besoldungen: des Direktors Fr. 2000; des Buchhalters Fr. 1600; des Substituten Fr. 700; des Arzts und Wundarzts Fr. 800 u. s. w.	Fr. 68050			
Abzug: muthmaßliches Einnehmen, Verdienst, Kostgelder ꝛc. ꝛc. . . .	„ 30650	37400		
Zu Pruntrut: Kosten mit Inbegriff der Besoldungen: des Direktors Fr. 700; des Geistlichen Fr. 150; des Schullehrers Fr. 500 ꝛc.	Fr. 12250			
Abzug: muthmaßliches Einnehmen an Verdienst	„ 5700	6550	43950	
f. Kosten für die neuen Maße und Gewichte:				
Besoldung des Inspektors		400		
Für Anschaffung von Probemaßen und Gewichten, von Eichungsgeräthschaften, für Maß- und Gewichtfeckungen, Aufbewahrung und Besorgung des Verkaufs der Verkehrsmaße . .		2000	2400	190608
5. Unvorhergesehenes				2592
Summe für das Justizdepartement				240100

Ausgeben.

		Fr.	Fr.	Fr.
G. Finanzdepartement.				
1. Kanzleikosten.				
a. Sekretariat des Departements:				
Besoldung des Sekretärs		1600		
Büreaukosten: Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreibmaterial, Abwart .		4000		
			5600	
b. Buchhalterei und Kassa:				
Besoldungen:				
Standesbuchhalter .	Fr. 2000			
Buchhaltereisubstitut .	„ 1200			
Standeskassier . .	„ 1800	5000		
Büreaukosten, Revisoren, Kontrolleurs, Zahlmeister, Kopisten . . .	Fr. 10000			
Büreaumaterial, Drucksachen, Bücher . . .	„ 2250			
Befeuerung, Beleuchtung	„ 300			
Abwart und Unterhalt des Gebäudes	„ 450	13000		
			18000	
c. Lehenskommissariat:				
Besoldungen:				
Oberlehenskommissär	Fr. 1600			
Unterlehenskommissär	„ 800	2400		
Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial		3000		
			5400	
				29000
2. Gehalte der Amtsschaffner				21300
Uebertrag Fr.				50300

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			50300
3. Abgang und Besorgung der Getreid- und Weinvorräthe			2000
4. Vermessungen, Vereinigungen, Marchungen			3000
5. Prozeß- und Betreibungskosten; durchschnittlich			1200
6. Dominiallasten und Abgaben			2500
Summe für das Finanzdepartement			59000
H. Erziehungsdepartement.			
1. Kanzleikosten:			
a. Besoldungen: des ersten Sekretärs	1600		
„ zweiten „	1200		
„ Offizials . . .	300	3100	
b. Materiale, Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- und Büreaumaterial, Reisekosten und Kosten der Prüfungskommission für die Kandidaten zum heiligen Predigtamt		5000	8100
2. Besoldung der protestantischen Geistlichkeit:			
a. Dotationssumme zu Besoldung der protestantischen Geistlichkeit, nach dem Dekret vom 18. Dezember 1824		303000	
b. Seither dazu gekommene Vermehrungen, nach Abzug der durch Aufhebung geistlicher Stellen eingetretenen Verminderungen und mit Inbe-			
Uebertrag Fr. . . .		303000	8100

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		303000	8100
griff der im Jahre 1840 neu kreirten Stellen zu Kurzenberg, Kandergrund und Vauffelin.		27200	
Betrag der Dotationssumme auf 1. Januar 1841		330200	
c. Zahlungen neben der Dotation: Holz- und Hauszinsvergütungen in Geld . . .		4048	
		334248	
Abzug: für muthmaßliche Ersparnisse durch Vaccanzen und auf dem Besoldungsüberschußfond		3648	
		330600	
d. Holzpensionen in Natur an Pfarrer und Helfer		9400	340000
3. Besoldung der katholischen Geistlichkeit:			
a. Beiträge zur Besoldung des Hochw. Herrn Bischoffs von Basel, und Gehalte der bernischen Domherren		4664	
b. Katholischer Gottesdienst in der Hauptstadt		2400	
c. Besoldung der katholischen Geistlichkeit im Leberberg		50802	
d. Pensionen an die fürstbischöflichen Kapitularen und Beamten		4162	
e. Geistlichkeitspensionen im Leberberg . . .		2314	64342
4. Verschiedene Lieferungen zum Dienste der Kirche, theils urbarisirt, theils auf alter Uebung beruhend:			
Uebertrag Fr.			412442

Ausgeben.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag				412442
a. Lieferungen an Kommunionbrod und Wein			800	
b. Beischüsse an Küsterbesoldungen			150	
c. Beischüsse an Kollaturen und äußere Geistliche, mit Inbegriff der Beiträge an die reformirten Gemeinden in Luzern, Solothurn und Freiburg			3800	
d. Beischüsse an geistliche Korporationen und Kirchengüter			150	4900
5. Lehranstalten:				
a. Hochschule:				
Besoldungen		66300		
als: Theologische Fakultät:				
3 ordentliche und 3 außerordentliche Professoren	Fr. 11300			
Juristische Fakultät:				
3 ordentliche und 2 außerordentliche Professoren	„ 10200			
Medizinische Fakultät:				
3 ordentliche und 9 außerordentliche Professoren	„ 20300			
Philosophische Fakultät:				
5 ordentliche u. 10 außerordentliche Professoren	„ 22700			
Besoldung des Rektors	„ 200			
Für Honorirung von Dozenten	„ 1400			
Besoldung des Pedells	„ 200			
	Fr. 66300			
Uebertrag Fr.		66300		417342

Ausgeben.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag		66300	. .	417342
Subsidiaranstalten		15662		
als: Bibliotheken . . .	Fr. 2300			
Physikalisches Kabinet und chemisches Laboratorium	„ 1200			
Poliklinische Anstalt . .	„ 300			
Zoologische, mineralogische und botanische Sammlungen, botanischer Garten	„ 800			
Sammlung chirurgischer Instrumente	„ 250			
Anatomie und Thierarzneischule	„ 3312			
Kunstanstalten . . .	„ 500			
Stipendia, Wohnungsentschädigungen an Pädagogianer, Reisegelder, Prämien, Unterhalt und Verwaltungskosten . . .	„ 7000			
	Fr. 15662			
		81962		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen .		2900		
Summe für die Hochschule			79062	
b. Höheres Gymnasium:				
Besoldungen: an 12 Lehrer von Fr. 200 bis Fr. 1800		9980		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen .		1500	8480	
Uebertrag Fr. . . .			87542	417342

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		87542	417342
c. Progymnasium:			
Besoldungen: an 10 Lehrer, den Direktor und den Konrektor	13950		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen .	3700	10250	
d. Industrieschule:			
Besoldungen: an 9 Lehrer und den Direktor	9200		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen .	1930	7270	
e. Elementarschule:			
Besoldungen der 5 Lehrer	4700		
Abzug muthmaßlicher Einnahmen .	3200	1500	
f. Subsidiaranstalten für die Gymnasien und Schulen, Schulprämien		3800	
g. Progymnasien u. Sekundarschulen:			
Gewohnte Beischüsse: Gymnasium zu Biel	5025		
Kollegium zu Pruntrut	4725		
Kollegium zu Delsberg	1350		
Progymnasium in Thun	2850		
	13950		
Außerordentliche Beischüsse:			
Gymnasium zu Biel . Fr. 2000			
Kollegium zu Pruntrut „ 2660			
Kollegium zu Delsberg „ 1700	6360		
Eventueller Kredit für die Verbesserung der Lehranstalten im Jura . . .	10000		
Uebertrag Fr.	30310	110362	41734

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	30310	110362	417342
Beiträge an 18 bestehende Sekundarschulen: die Hälfte der auf ungefähr Fr. 32500 ansteigenden Lehrerbesoldungen	16250		
Muthmaßliche Vermehrung der Sekundarschulbeiträge	1000	47560	
h. Beischüsse an Schulmeisterbesoldungen: theils urbarisirt, theils nach alter Uebung		1100	
i. Primarschulen:			
Verbesserung und Unterstützung derselben		188700	
als: Leibgedinge und außerordentliche Unterstützungen an Schullehrer . .	6000		
Unterstützungen an Schulen, Schullehrer- und Volksbibliotheken, Sängervereine	4000		
Mädchen-, Primar- und Arbeitsschulen, Kleinkinderschulen	8400		
Zuschüsse an Lehrerbesoldungen . .	150000		
Schulhausbausteuern	15000		
Schulkommissariate	5300		
	188700		
k. Schullehrerbildung:			
Normalanstalt zu Münchenbuchsee .	28000		
" im Jura	20000		
Für Fortbildungs- u. Wiederholungskurse	4000		
Uebertrag Fr.	52000	347722	417342

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	52000	347722	417342
Bildung von Primarlehrerinnen: für die Anstalt zu Hindelbank . . .	3000	55000	
l. Taubstummenanstalten:			
Taubstummenanstalt für Knaben zu Frienisberg	10000		
Anstalt für Bildung taubstummer Mädchen	1200	11200	413922
Summe für das Erziehungsdepartement			831264

J. Militärdepartement.

1. Kanzlei- und Verwaltungsbehörden:

a. Militärkanzlei:

Besoldungen: des Sekretärs . . .	1600	
des Abwärters, mit Wohnungsentschädniß	480	
	2080	
Büreaukosten: Kopistenlöhne, Druckkosten, Büreaumaterial	1600	3680

b. Oberstmilizinspektorat:

Besoldungen: des Oberstmilizinspektors, mit Fouragerationen . .	4657	
des ersten Sekretärs	1600	
des zweiten Sekretärs	1000	
des Büreauabwarts	365	
	7622	
Materiale: Kopistenlöhne, Druckkosten, Büreaumaterial ꝛc.	4000	11622
Uebertrag Fr. . . .		15302

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		15302	
c. Kriegskommissariat:			
Besoldungen: des Kriegskommissärs	1600		
des Adjunkten	1200		
„ Fourage- und des Holzmagazinaufsehers u. Abwärters zu Bz. 10 täglich	1095		
	3895		
Büreaukosten	800		
Besorgung des Kleidungsmagazins: Aufsicht, Taglöhne, Effekten . .	550	5245	
d. Zeughausverwaltung:			
Besoldungen: des Zeughausaufsehers, nebst freier Wohnung	1200		
des Adjunkten	800		
„ Buchhalters Fr. 200, nebst Fr. 250 Wohnungsentschädigung .	450		
	2450		
Büreaukosten	350	2800	
e. Oberfeldarzt: Besoldung desselben		400	
f. Kreisbehörden: den 8 Kreiscommandanten	3500		
den 23 Kreisadjutanten	3000		
„ 159 Instruktoren in den Stammquartieren	4650	11150	
g. Kriegsgerichte: Kosten für dieselben		400	35297
2. Formation, Kleidung und Bewaffnung der Miliztruppen:			
Uebertrag Fr.			35297

Ausgaben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			35297
a. Organisations- und Ergänzungsmusterungen		1200	
b. Kleidung: für 23 Sappeur-, 80 Artillerie-, 65 Train-, 30 reitende Jäger-, 120 Scharfschützen- u. 1882 Infanterierekruten	67357		
Reparaturen alter Kleidungsstücke, Umarbeitung von Kaputröcken . .	2600		
Equipementsentschädigungen an zu Offiziers beförderte Unteroffiziere . .	560	70517	
c. Bewaffnung: Scharfschützenarmaturvergütungen: 120 Vergütungen zu Fr. 60 nach neuem Reglement und 60 zu Fr. 10 . .	7800		
Kosten der Stutzerprüfungskommission: Taggelder, Munition ꝛc. .	200	8000	
d. Rüstung: für 30 Reiter-Pferdeequipements zu Fr. 90		2700	
e. Prämien für Kavalleriepferde		600	83017
3. Unterricht der Truppen:			
a. Eidgenössische Militärschule		3500	
b. Theoretische Militärschule: für Ausbildung von Stabsoffizieren und für die Militärbibliothek		3000	
c. Reitschule: Besoldung des Stallmeisters Fr. 2500, Unterhalt der Reitschule Fr. 200		2700	
Uebertrag Fr. . . .		9200	118314

Ausgeben.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .			9200	118314
d. Praktische Militärschule:				
1) Besoldung des Instruktionsadjutanten zu Fr. 4 per Tag . . .		1460		
2) Besoldung außerordentlicher Instruktoren mit Fechtunterricht . .		900		
3) Instruktionskorps:				
Sold und Verpflegung, nebst Fourage für 10 Pferde	Fr. 18000			
Kleidung und Rüstung	„ 1390			
Pferdeankauf, Beschläg und medizinische Besorgung ꝛc.	„ 875	20265		
4) Zur Instruktion einzuberufende Truppen:				
Cadetten, 40 Mann	„ 2774			
Depot: 70 Mann, Instruktoren, Frater, Tambouren und Trompeter	„ 2800			
Rekruten: 2611 Mann aller Waffen und Remonte reitender Jäger, nebst ihren Cadres .	„ 88824	94398		
5) Wiederholungskurse:				
Für Zusammenzug der 8 alten Bataillons, nebst 2 Kompagnien Artillerie, 3 Kompagnien reitender				
Uebertrag Fr.		117023	9200	118314

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag	117023	9200	118314
Jäger und 2 Kompagnien Scharfschützen zu Wiederholungskursen .	49198		
6) Uebungslager: in 1841 wegen obigen Wiederholungskursen aufgehoben.			
7) Munitionsverbrauch und Pferdemiethen zum Exerzieren . . .	12992		
8) Ausbesserung an Waffen, Rüstung, Pferdebeschläg, Pachtzinse u. s. w.	5000	184213	
e. Uebungsmusterungen: Scharfschützenmunitionsvergütungen		2800	
f. Schießprämien, Steuern und Ehrengaben an Amtsschützengesellschaften		8000	204213
4. Garnisonsdienst in der Hauptstadt:			
a. Garnisonsmusik: Besoldungen und übrige Kosten		1040	
b. Kasernenamt: Besoldungen, Materielles, Feuerung, Licht, Effekten . . .		9733	
In dieser Summe ist inbegriffen die Anschaffung von 200 Leintüchern, 200 Bettdecken und 50 Matrazen für Fr. 4600.			
c. Wachtposten, Militärgebäude		1000	
d. Gesundheitspflege: Garnisonsspital und Besorgung kranker Pferde		5200	16973
5. Verschiedenartige Militärausgaben, Unvorhergesehenes			4000
Uebertrag Fr.			343500

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag			343500
6. Zeughaus:			
a. Ordentlicher Unterhalt der Anstalt und Vorräthe		12690	
b. Vermehrung der Vorräthe, neue Anschaffungen:			
Munition: für Zündkapseln . . .	950		
Grobes Geschütz: für 4 neue Vierundzwanzigpfünderhaubitzcaissons . .	2900		
Waffen: für Säbel verschiedener Art, Waidmesser und für Pistolen . . .	10400		
Lederzeug: Baudriers, Kuppel, Bajonnetscheiden u. s. w.	3845		
Verschiedene Ausrüstungsgegenstände	3070	21165	33855
Summe für das Militärdepartement Fr.			377355

K. Baudepartement.

1. Verwaltungs- und Kanzleikosten:			
a. Besoldungen: des ersten Sekretärs	1800		
des zweiten Sekretärs	1000		
„ Rechnungsführers	1300		
„ Ingenieurs für den Hochbau .	2000		
der zwei Oberingenieurs für Strassen- und Wasserbau: vacant.			
der vier Bezirksingenieurs zu Fr. 2400 und acht Inspektoren zu Fr. 800	16000		
Besoldung außerordentlicher Ingenieurs, mit Inbegriff des provisorischen Hochbauadjunkten	11200	33800	
Uebertrag Fr. . . .		33800	

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		33300	
b. Materiale: Kopistenlöhne, Büreaumaterial, Druckkosten, Abwart		10000	
c. Technisches Büreau, Instrumente, Modelle, Bücher		800	
d. Inspektionsreisen, Marchungen, Pläne, Devise; Reisekosten und Taggelder der Departementsmitglieder .	3500		
Reisekosten der ordentlichen Beamten	2000		
Zeichnungen und Pläne	2000	7500	
		52100	
Statt dieser von dem Baudepartement verlangten Summe wird in Gewärtigung der Reorganisation des Baudepartements, hier nur der letztjährige, vom Großen Rath bewilligte Ansatz angewiesen mit			45000
2. Hochbau:			
a. Gewöhnlicher Unterhalt der Civil-, Pfrund- und Kirchengebäude, Gefangenschaften und Dominialgegenstände . . .		86000	
b. Brandassekuranzbeiträge für die Staatsgebäude		4000	90000
3. Straßenbau:			
a. Besoldung der Wegmeister		67200	
b. Materialfuhren		74000	
c. Kunstarbeiten		43900	
d. Für Ankauf von Griengruben		4200	
Uebertrag Fr. . . .		189300	135000

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		189300	135000
e. Für Unterhalt der Brücken		13000	
		202300	
Statt dieses Ansatzes des Baudepartements wird bewilliget der letztjährige Kredit von		180000	
und für die Korrektion des Kuttlistutzes bei Walkringen noch		3000	183000
4. Wasserbau:			
Gewöhnlicher Schwellenbau: Unterhalt der obrigkeitlichen Schwellen, Besoldung der Schwellenmeister, Steuern ꝛc.			15300
Summe für das ordentliche Ausgeben des Baudepartements			333300

IV. Gerichtsbehörden.

A. Obergericht.

1. Gehalte: des HgHrn. Präsidenten des Obergerichts		3000	
der 10 Oberrichter zu Fr. 2800 . .		28000	
für die 4 Suppleanten, Sitzungsgelder		2000	33000
2. Kanzleikosten:			
a. Besoldungen: des Obergerichtschreibers, nach dem Dekret vom 8. Mai 1838 .	Fr. 2000		
Uebertrag	Fr. 2000 . . .		33000

Ausgeben.

		Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Fr. 2000 . . .			33000	
Besoldungen: der 2 Kommissionsschreiber zu Fr. 1400 und Fr. 1000 . . .	„ 2400			
des Staatsanwalts . .	„ 2500			
dessen Substitut . . .	„ 1600			
des Offizials, mit Fr. 40 Amtskleidungsvergütung	„ 640	9140		
b. Materiale: Kopistenlöhne, Druckkosten, Schreib- u. Büreaumaterial, inbegriffen Fr. 200 für die juridische Bibliothek		8000	17140	50140
B. Gerichtsbehörden in den Amtsbezirken.				
1. Amtsgerichtspräsidente:				
I. Klasse. 1 zu Bern, zu Fr. 2400		2400		
Für den Untersuchungsrichter des Amtsbezirks Bern		1600		
Für dessen Sekretär		1000		
II. Klasse. 6 zu Fr. 2000 . . .		12000		
III. „ 5 „ „ 1800 . . .		9000		
IV. „ 14 „ „ 1400 . . .		19600		
V. „ 4 „ „ 1000 . . .		4000		
		49600		
Miethzinse für die Gerichtslokalien zu Biel, Sanen und Oberhasle. . . .		290		
Kanzleikosten: muthmaßlich . . .		2000	51890	
Uebertrag Fr. . . .			51890	50140

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag . . .		51890	50140
2. Amtsgerichte:			
I. Klasse. 1 Amtsgericht zu Bern, zu Fr. 800 per Richter . . .	3200		
II. Klasse. 1 Amtsgericht zu Pruntrut, zu Fr. 400 per Richter .	1600		
III. Klasse. 10 Amtsgerichte zu Fr. 300 per Richter	12000		
IV. Klasse. 14 Amtsgerichte zu Fr. 250 per Richter	14000		
V. Klasse. 4 Amtsgerichte zu Fr. 150 per Richter	2400		
Taggelder zu Fr. 4 an die Amtsgerichtssuppleanten	1600	34800	
3. Amtsgerichtsschreiber:			
a. Besoldungen: den Amtsgerichtsschreibern zu Pruntrut, Delsberg, Lauffen und Freibergen	2900		
b. Miethzinse für die Büreaulokalien: zu Wangen, Konolfingen, Sanen, Oberhasle, Biel, Neuenstadt, Thun und Laupen	530	3430	90120
Summe für Gerichtsbehörden Fr.			140260

Zusammenzug des Ausgebens.

		Fr.	Fr.
I.	Beiträge zur eidgenössischen Bundeskassa		19050
II.	Für den Großen Rath		14500
III.	Für die Verwaltungsbehörden:		
	A. Für den Regierungsrath	129740	
	B. „ Verwaltungsbehörden auf den Aemtern	103796	
	C. „ Kosten des Standes Bern als Vorort	9000	
	D. „ das diplomatische Departement .	1000	
	E. „ „ Departement des Innern .	197968	
	F. „ „ Justizdepartement	240100	
	G. „ „ Finanzdepartement . . .	59000	
	H. „ „ Erziehungsdepartement . .	831264	
	J. „ „ Militärdepartement . . .	377355	
	K. „ „ Baudepartement	333300	2282523
IV.	Für die Gerichtsbehörden		140260
	Summe des muthmaßlichen ordentlichen Ausgebens Fr.		2456333

Bilanz.

	Fr.
Das muthmaßliche Einnehmen beträgt, wie hievor .	2701543
Das muthmaßliche ordentliche Ausgeben dann .	2456333
Muthmaßlicher Ueberschuß Einnehmens zur Disposition für außerordentliche Ausgaben . .	245210

Außerordentliche Ausgaben.

	Fr.	Fr.
1. Für das Baudepartement, für folgende Neubauten:		
a. Bereits angefangene:		
Hochbau:		
Für das Pfarrhaus zu Oberbalm; Restanz des Kredits	2836	
Für die Kirche zu Hasle im Grund; desgleichen	290	
Für die Landjägerwohnungen zu Huttwyl Fr. 400 u. Alchenflüh Fr. 1100; ebenso	1500	
Für das Pfarrhaus zu Sonvilliers; der Rest des Staatsbeitrages .	3052	
Für das Pfarrhaus zu Boltigen; der Rest des Kredits	6114	
Uebertrag Fr.	13792	
Uebertrag Ueberschuß Einnehmens Fr.		245210

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Ueberschuß Einnehmens			245210
Uebertrag	13792		
Für das Kirchenchor und Thurm zu Boltigen; der ganze Kredit . .	10000		
Für das Pfarrhaus zu Limpach; von den noch disponibeln Fr. 8641	6000		
	29792		
Hieran sollen aber noch eingehen, als Brandschadenvergütung für das abgebrannte Pfarrhaus zu Boltigen, per Rest Fr. 2001 und für Kirchenchor und Thurm Fr. 10000	12001	17791	
Straßenbau:			
Straße zwischen Eggiwyl und Röthenbach, Buchrain ꝛc.; Kreditrestanz	8495		
Schüpbachbrücke und Zufahrten; Kreditrestanz	1160		
Zollbrücke und Zufahrten; ebenso .	7449		
Haslebrücke und Zufahrten; ebenso	14469		
Lyß-Hindelbankstraße; bis zu Bewilligung neuer Kredite statt der verlangten Fr. 15000 die noch disponible Kreditrestanz von . . .	6519		
Bielseestraße; von der noch disponiblen Kreditrestanz pro 1841 .	15000		
Uebertrag Fr.	53092	17791	
Uebertrag Ueberschuß Einnehmens Fr.			245210

Ausgeben.

	Fr.	Fr.	Fr.
Uebertrag Ueberschuß Einnehmens			245210
Uebertrag	53092	17791	
Straßenkorrektion durch das Dorf St. Immer; als Kreditrestanz .	1200		
Desgleichen durch das Dorf Ober-Trammlingen	2000		
Straße von Undervilliers nach Pichoux; Kreditrestanz	15495		
Cremineſtraße; von der noch disponiblen Kreditrestanz pro 1841 .	50000	121787	
Wasserbau:			
Für die Aarkorrektion zwischen dem Schützenfahr und Elfenau		15000	
Schanzabtragung; pro 1841		10000	
		164578	
b. Beschlossene aber nicht ausgeführte:			
Hochbau:			
Krayligen-Zollhaus und Landjägerwohnung; von den bewilligten Fr. 7500	6000		
Straßenbau:			
Korrektion des Vanelstutzes . . .	1000	7000	171578
Nach deren Abzug bleibt für andere außerordentliche Ausgaben noch eine Summe übrig von			Fr. 73632

Also berathen vom Großen Rath am 25sten und 26sten Februar 1841.

Namens des Großen Rathes:
Der Vice-Präsident:
Alex. Funk.
Der Staatsschreiber:
Hünerwadel.

Gesetz
über
die Friedensrichter.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung:

6. März 1841. Daß nach §. 89 der Verfassung das Gesetz über die Anstalten von Friedensrichtern oder Friedensgerichten die angemessenen Verfügungen treffen soll, und in Berücksichtigung der deßhalb vielfältig vor die Behörden gelangten Wünsche, —

auf den Antrag des Justizdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath und die Sechszehner,

verordnet:

§. 1.

Für jeden Unterstatthalter-Bezirk kann ein Friedensrichter aufgestellt werden.

Wo in einem Unterstatthalter-Bezirke mehrere Urversammlungen bestehen, ist die Aufstellung eines Friedensrichters in jedem Urversammlungs-Bezirke gestattet.

§. 2.

Dem Friedensrichter wird zur Vertretung in Verhinderungsfällen ein Suppleant beigegeben, welcher mit demselben in keinem der in Satz. 225 P. bezeichneten Verwandtschaftsgrade stehen darf.

§. 3.

6. März 1841.

In jeder Urversammlung stellt der Unterstatthalter, oder da, wo kein solcher zu derselben gehört, ihr Präsident die Frage, ob man einen Friedensrichter aufstellen wolle.

Die Urversammlung entscheidet darüber durch offenes Stimmenmehr.

Wird diese Frage bejahend entschieden, so soll der Friedensrichter von der Urversammlung in geheimer Abstimmung nach dem absoluten Stimmenmehr erwählt werden.

Die Wahl seines Suppleanten geschieht auf gleiche Weise.

§. 4.

Die Amtsdauer des Friedensrichters und seines Suppleanten ist zwei Jahre, mit Wiedererwählbarkeit.

§. 5.

Um das Amt eines Friedensrichters oder eines Suppleanten desselben zu bekleiden, ist erforderlich:

1) die Eigenschaft eines Staatsbürgers;
2) das zurückgelegte 23ste Altersjahr;
3) der Zustand des eigenen Rechts; und
4) der Besitz der bürgerlichen Ehrenfähigkeit.

Mit dem Amt eines Friedensrichters und seines Suppleanten sind nicht verträglich:

die Stellen eines Regierungsstatthalters, desselben Amtsverwesers und eines Unterstatthalters;
die Ausübung geistlicher Amtsverrichtungen und des Berufes eines Anwaldes;
die Betreibung einer Wirthschaft.

§. 6.

Der Friedensrichter und dessen Suppleant sind verpflichtet, in demjenigen Bezirke zu wohnen, für welchen

6. März 1841. sie gewählt worden, und dürfen ihre Audienzen nicht in einer Wirthschaft ertheilen.

§. 7.

Sind sowohl der Friedensrichter als sein Suppleant aus irgend einem Grunde verhindert, ihr Amt auszuüben, so vertritt der Gerichtspräsident des betreffenden Amtsbezirks die Stelle des Friedensrichters.

§. 8.

In denjenigen Bezirken, wo ein Friedensrichter ist (§. 1.), soll jeder der auf dem Wege des Rechts eine Forderung an einen Andern geltend machen will, sich bei dem Friedensrichter für die Veranstaltung eines Aussöhnungsversuchs melden.

Von dieser Vorschrift sind ausgenommen:

1) die Fälle, welche nach der Prozeß-Form für Administrativstreitigkeiten vom 5. und 6. Juni 1818 vor die Administrativ-Behörden gehören;
2) Die Ehegerichtssachen, die Anzeigen von außerehelichen Schwangerschaften und die Klage der Mutter gegen den Urheber derselben (Gesetz über die Organisation der Gerichtsbehörden der ersten Instanz vom 3. Dezember 1831, §. 12—17.);
3) die provisorischen Verfügungen (Civilprozeß Satz. 298—306.).

§. 9.

Bei persönlichen Klagen (Satz. 10 C. P.) haben die Parteien vor dem Friedensrichter des Wohnortes des Beklagten, bei dinglichen und possessorischen Klagen (Satz. 11 C. P.) aber vor dem Friedensrichter desjenigen Bezirks zu erscheinen, in welchem der Streitgegenstand oder derjenige Theil desselben liegt, der den größern Werth hat.

§. 10.

6. März 1841.

Der Friedensrichter bestimmt dem Kläger auf sein Anmelden einen Termin zur Erscheinung vor seinem Verhör und erläßt für denselben eine schriftliche Ladung an den Beklagten, welche nach Vorschrift der Satz. 132 C. P. einzurichten ist.

In Fällen von dinglichen und possessorischen Klagen, wo der Beklagte außerhalb des Bezirkes des betreffenden Friedensrichters (§. 9.) wohnt, soll dieser den Friedensrichter, oder in Ermanglung eines solchen den Gerichtspräsidenten, hinter welchem der Beklagte seinen Wohnsitz hat, durch ein Sendschreiben ersuchen, denselben auf die oben vorgeschriebene Weise vor das Verhör des erstern zu laden.

Die Parteien können auch freiwillig vor dem Friedensrichter erscheinen und ihre Streitsache vortragen.

Durch die förmlich erlassene Vorladung und das freiwillige Erscheinen beider Parteien vor dem Friedensrichter wird die Verjährung oder Ersitzung ohne Weiteres unterbrochen.

§. 11.

Bei diesem Termine soll der Friedensrichter die Parteien in ihren Gründen vollständig anhören, sie durch angemessene Vorstellungen zu bewegen suchen, ihre Streitigkeiten in der Minne beizulegen und ihnen zu diesem Ende angemessene Vorschläge machen.

Er kann auch, wenn eine Partei oder beide es verlangen, einen ihnen annehmlichen Mann als Vermittler bezeichnen, damit unter dessen Vorsitz, im Sinne der Satz. 133 P., ein Aussöhnungsversuch stattfinde.

§. 12.

Gelingt es dem Friedensrichter oder dem Vermittler (§. 11.), die Parteien zu vergleichen, so schreibt er das

6. März 1841. Ergebniß in seine Controlle (§. 20.) ein und stellt jeder Partei auf Verlangen einen Auszug, mit seiner Unterschrift versehen, zu. Bei Streitigkeiten, wo der Werth des Gegenstandes Fr. 200 übersteigt und allemal, wenn es eine Partei verlangt, muß überdieß der Vergleich durch den Friedensrichter oder Vermittler, unter dessen Vorsitz er zu Stande gekommen, oder auf Befehl desselben, durch einen Notar in Schrift verfaßt, den Parteien vorgelesen, von denselben unterschrieben oder an den Verfasser beglobt und hierauf mit der Unterschrift des betreffenden Friedensrichters oder Vermittlers und des Notars, wenn ein solcher den Vergleich abgefaßt hat, versehen werden. Jeder Partei ist auf Begehren ein Doppel davon zuzustellen.

Wenn Scheltungs- und Mißhandlungsfälle durch Vergleich beseitigt werden, so soll der Friedensrichter dieselben dem Gerichtspräsidenten zur gesetzlichen polizeilichen Verfügung anzeigen.

§. 13.

Ein mit den im §. 12. vorgeschriebenen Förmlichkeiten versehener Auszug oder Vergleich ist einem rechtskräftigen Urtheile gleichzuachten.

§. 14.

Findet keine Vermittlung statt, so hat der Friedensrichter:

1) Wenn der Werth des Streitgegenstandes Fr. 25 nicht übersteigt, wo möglich sogleich, auf die durch Satz. 297 C. P. vorgeschriebene Weise, über die Sache selbst, und zwar endlich, zu urtheilen.

Der Friedensrichter ist dabei nur in soweit an die Schlüsse der Parteien gebunden, daß er ihnen nicht ein Mehreres zusprechen darf, als worauf sie antragen.

2) Wenn es bloße Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden betrifft, die nicht zu den Injurien gehören, in Betreff welcher das Gesetz das gewöhnliche Verfahren gestattet oder ein besonderes vorschreibt, soll der Friedensrichter die Beleidigung von Amtswegen aufheben und dem Beleidigten auf Verlangen deshalb ein Zeugniß ausstellen. Ueber diese Verfügung findet ebenfalls keine Appellation statt. Findet der Friedensrichter, der Beleidiger habe nach dem Gesetze eine Strafe verschuldet, so soll er den Fall dem Polizeirichter anzeigen, welcher dieselbe ohne Weiteres zu verhängen hat. 6. März 1841.

Bei Geschäften der hier unter Art. 1 und 2 erwähnten Arten ist, mit Ausnahme der etwaigen Betreibungsakten in Schuldsachen, jeder Schriftenwechsel von Seiten der Parteien oder von Anwälden unzuläßig.

Bei denselben sind auch die Satz. 84 und 85 C. P. nicht anwendbar.

3) Uebersteigt der Werth des Streitgegenstandes Fr. 25, oder läßt er seiner Natur nach keine bestimmte Schatzung zu, so stellt der Friedensrichter dem Kläger einfach ein Zeugniß aus, daß die Vermittlung fruchtlos gewesen sei.

Auf die Vorlage dieses Zeugnisses soll der Gerichtspräsident dem Kläger ohne Weiteres die Klagsvorladung bewilligen.

§. 15.

Auch über Streitgegenstände, deren Werth Fr 25 übersteigt, oder welche nicht schätzbar sind, soll der Friedensrichter entscheiden, sofern beide Parteien es verlangen, worüber jedoch deren Erklärung in die Controlle (§. 20.) einzutragen und von ihnen zu unterzeichnen ist.

6. März 1841. Die Entscheidung des Friedensrichters in solchen Fällen geschieht mit oder ohne Vorbehalt der Appellation, je nachdem die Parteien hierüber zum Voraus sich erklärt haben, oder nach derselben auf die Appellation verzichten. Dieselbe findet jedoch nur in den Fällen statt, wo der Streitgegenstand nicht schätzbar ist, oder dessen Werth Fr. 200 übersteigt. Die Appellation geschieht an das Obergericht, und zwar in der im Civilprozeßgesetze vorgeschriebenen Form.

Die Verfügungen des Civilgesetzbuches, Satz. 778, wegen schriftlicher Abfassung des Spruchs und in Hinsicht auf Einwendungen dagegen und die Satz. 780 und 781 über Nichtigkeitsklagen, sind auch hier für den Kantonstheil anwendbar, wo dieselben Gesetzeskraft haben, und in demjenigen, wo das französische Civilgesetz gilt, finden, wenn die Parteien auf die Appellation verzichten, die Art. 2044—2058 ihre Anwendung.

§. 16.

Die Parteien, oder diejenigen, welche sie nach dem Gesetze bei ihren rechtlichen Handlungen zu vertreten haben, sollen bei dem durch den Friedensrichter oder Vermittler festgesetzten Termine persönlich erscheinen, wenn sie im betreffenden Amtsbezirke wohnen und nicht durch Krankheit oder andere wichtige Gründe, deren Erheblichkeit der Friedensrichter oder Vermittler zu beurtheilen hat, davon abgehalten werden.

Volljährige Weibspersonen können in Sachen, die ihrer willkührlichen Verfügung unterworfen sind, und in Fällen des §. 14, Art. 2, persönlich vor dem Friedensrichter und dem Vermittler erscheinen und ihr Streitgeschäft selbst vortragen.

§. 17.

Das Ausbleiben der Parteien bei der Erscheinung vor dem Friedensrichter hat

1) bei denjenigen Gegenständen, welche nach §. 14, Nr. 1 und 2, seiner endlichen Beurtheilung unterliegen, die gleichen rechtlichen Folgen, welche zufolge Satz. 297 P. bei dem Ausbleiben vor dem Verhöre des Richters eintreten; 6. März 1841.

2) bei denjenigen Streitigkeiten, welche die Kompetenz des Friedensrichters übersteigen, verfällt der Kläger, wenn er bei dem Aussöhnungsversuche ausbleibt, in die daherigen Kosten; findet sich hingegen der Beklagte, der ihm förmlich bekannt gemachten Vorladung ungeachtet, bei dem Termine nicht ein, so stellt der Friedensrichter dem Kläger auf Verlangen hierüber ein Zeugniß aus, auf dessen Vorlage der Gerichtspräsident demselben ohne Weiteres die Klagsvorladung bewilligen soll.

In den letzten Fällen kann der Friedensrichter die Partei, welche beim Termine ausbleibt, zu einer Geldstrafe von höchstens zehn Franken verfällen und einen zweiten Aussöhnungsversuch veranstalten, wenn er es den Umständen angemessen findet, in welchem Falle aber beim Ausbleiben des Beklagten die Klagsvorladung durch den Gerichtspräsidenten erst dann zu bewilligen ist, wenn ihm bescheinigt wird, daß auch dieser zweite Aussöhnungsversuch fruchtlos gewesen.

§. 18.

Anstandsverletzungen, welche die Parteien vor dem Friedensrichter sich zu Schulden kommen lassen, ist dieser auf gleiche Art zu rügen befugt, wie der Gerichtspräsident nach Satz. 72 P.

Es findet jedoch eine Geldbuße nur von zwei bis vier Franken statt.

6. März 1841.

§. 19.

Alle Verhandlungen vor dem Friedensrichter und dem Vermittler geschehen mündlich. Mündliche Vorträge durch patentirte Anwälde oder andere dritte Personen dürfen nur da stattfinden, wo die Parteien oder ihre ordentlichen Vertreter nicht persönlich vor dem Friedensrichter oder Vermittler erscheinen müssen (§. 16.).

Die Verhandlungen vor dem Friedensrichter und dem Vermittler sind öffentlich, mit Ausnahme derjenigen Fälle, wo die Gesetze vor andern Civilgerichten ein nicht öffentliches Verfahren anordnen oder zulassen.

§. 20.

Der Friedensrichter führt eine tabellarisch einzurichtende Kontrolle, welche einfach die Namen und den Wohnort der Parteien, den Streitgegenstand, das Datum der Verhandlungen und das Ergebniß derselben enthalten soll. Dieselbe soll eingebunden, foliirt und in guter Ordnung geführt sein, auch weder Einschaltungen noch verdächtige Zwischenräume enthalten.

Der Gerichtspräsident kann sich zu jeder Zeit diese Kontrolle zur Einsicht vorlegen lassen und soll dieselbe wenigstens einmal des Jahres durchgehen, um sich zu überzeugen, ob sie vorschriftmäßig geführt sei, und dieses jedesmal darin anmerken.

Ueber mangelhafte Amtsführung soll der Gerichtspräsident an die obere Behörde Bericht erstatten.

Am Schlusse eines jeden Jahres soll der Friedensrichter dem Gerichtspräsidenten einen Auszug über alle vor ihm behandelten Geschäfte nach einem gedruckten Formular eingeben. Diese Tabellen werden im Archiv der Amtsgerichtsschreiberei aufbewahrt.

Der Amtsgerichtsschreiber wird alljährlich über die von sämmtlichen Friedensrichtern des Amtsbezirkes eingereichten Tabellen eine summarische Uebersicht verferti-

gen und der Justiz-Sektion des Justiz- und Polizei-Departements einsenden. 6. März 1841.

Der Friedensrichter soll vor dem 25. eines jeden Monats ein Verzeichniß aller in den Fällen des §. 17, Art. 2 und des §. 18 von ihm verhängten Geldstrafen dem Amtsgerichtsschreiber seines Amtsbezirkes einreichen.

§. 21.

Der zunächst bei dem Friedensrichter oder Vermittler wohnende Amtsgerichtsweibel oder Unterweibel ist verpflichtet, die von Seite des Friedensrichters oder Vermittlers erlassenen Ladungen gegen Bezahlung der hiefür bestimmten Gebühr zu verrichten und solche, mit daherigem Zeugnisse versehen, vor dem Erscheinungstermine demjenigen zurückzustellen, der die Ladung erläßt.

§. 22.

Der Friedensrichter bezieht für seine Mühewaltung folgende Gebühren:

	Fr.	Bz.	Rp.
Für jede Vorladung (mit Inbegriff der Versäumniß, um sie dem Weibel zuzustellen)	—	4	—
Für einen Vergleich oder Spruch von jeder Partei Bz. 5, thut . . .	1	—	—
Für eine Abschrift davon . . .	—	5	—
Im Falle kein Vergleich zu Stande kömmt	—	5	—
Für das daherige Zeugniß . . .	—	2	5
Im Falle des Ausbleibens einer der Parteien ist für das daherige Zeugniß zu bezahlen	—	5	—
Im Falle eines Abstandes . . .	—	2	5
Für eine Abschrift	—	2	5
Dem Weibel gebührt für die Verrichtung einer jeden Ladung (mit Inbegriff der Versäumniß für Zustellung derselben an den Friedensrichter)	—	3	—

Unter diesen Gebühren ist jedoch der Stempel nicht begriffen.

6. März 1841.

§. 23.

Im Falle des §. 14, Art. 3, soll keine Partei der andern in Betreff der Verhandlung vor dem Friedensrichter und dem Vermittler einige Kosten auf Rechnung setzen, den Fall des §. 17, Art. 2, ausgenommen.

In den Fällen des §. 14, Art. 1 und 2, soll in der Regel diejenige Partei, welche am Ungrunde erfunden wird, zu Bezahlung der Kosten nach §. 22 verfällt werden. Derselben fallen überdies die Kosten des Bevollmächtigten der Gegenpartei auf, wenn diese außerhalb des betreffenden Amtsbezirkes ihren Wohnsitz hat (§. 16.). Die letztern dürfen aber die Summe von Fr. 4 nie übersteigen. Der Friedensrichter soll jedesmal die Kosten sogleich bestimmen, welche die Parteien zu bezahlen haben. Jede bezogene Gebühr ist auf dem betreffenden Aktenstücke und in der Kontrolle zu bemerken.

§. 24.

Der Friedensrichter leistet sogleich nach seiner Erwählung vor dem Regierungsstatthalter folgenden Eid:

„Der Republik Bern Treue und Wahrheit zu „leisten, derselben Nutzen zu fördern und ihren Schaden zu wenden; die Verfassung und die von den verfassungsmäßigen Behörden erlassenen Gesetze und Verordnungen in guter Treue zu befolgen, bei den Vermittlungsversuchen mit Unparteilichkeit und Unbefangenheit, ohne Ansehen der Person, zu Werke zu gehen, sich dabei keines unerlaubten Mittels zu bedienen, die Parteien niemals wider seine bessere Ueberzeugung zu einem denselben offenbar nachtheiligen „Vergleich zu bereden; die Sachen, deren Beurtheilung ihm überlassen ist, nie ohne vorhergegangene „genaue Untersuchung und immer nach Gesetz und „Recht zu beurtheilen; unter keinerlei Vorwand Mieth

„oder Gaben weder selbst anzunehmen, noch durch die „Seinigen annehmen zu lassen, und überhaupt Alles „zu thun, was ein gewissenhafter Vermittler und un„parteiischer Richter Gott, seinem Gewissen und sei„nem Vaterlande schuldig ist. 6. März 1841.

„Ohne Gefährde."

§. 25.

Dieses Gesetz tritt am 1. Heumonat 1841 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an sind die Bestimmungen anderer Gesetze und namentlich diejenigen der Satz. 7, Seite 529 der Gerichtssatzung und des Civilprozesses für diejenigen Bezirke, wo nach dem gegenwärtigen Gesetze Friedensrichter aufgestellt werden, in so weit modificirt, als sie mit diesem im Widerspruche stehen. In so weit dies nicht der Fall ist, sollen die einschlagenden Vorschriften der bestehenden Gesetze, bis weitere Abänderungen eintreten, auch da fernerhin gelten, wo zufolge des gegenwärtigen Gesetzes Friedensrichter aufgestellt werden.

Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern den 6. März 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann:

Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber:

Hünerwadel.

Dekret
über
Vereinfachung des Verfahrens in Bagatellsachen.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung

6. März 1841. der Nothwendigkeit, einzelne gesetzliche Bestimmungen über den Aussöhnungsversuch und für Bagatellsachen mit den Vorschriften des Gesetzes über die Friedensrichter für diejenigen Fälle, welche durch das letztere Gesetz und dessen Vollziehung den Gerichtspräsidenten nicht entzogen werden, in Uebereinstimmung zu bringen,

verordnet:

1) Die Satzung 132 des Civil-Prozeß-Gesetzes wird dahin abgeändert, daß die in derselben vorgeschriebene Vorladung an den Beklagten auf Anmelden des Klägers durch den Richter von Amtswegen zu erlassen ist, ferner daß die Parteien auch freiwillig vor ihm erscheinen und ihre Streitsache vortragen können, und daß sowohl durch jene Vorladung als dieses freiwillige Erscheinen jede Verjährung oder Ersitzung ohne Weiteres unterbrochen wird.

2) Wenn der Richter den Parteien nach Satz. 133 einen Mann vorschlägt, um unter dem Vorsitze desselben einen Aussöhnungsversuch abzuhalten, so soll der Letztere dafür Zeit und Ort bestimmen und solche den

Parteien entweder selbst oder durch den Weibel bekannt machen. 6. März 1841.

3) Die Vorschrift des Art. 1 gilt auch in Fällen der Satz. 297, deren Beurtheilung den Gerichtspräsidenten durch das Gesetz über die Friedensrichter und dessen Vollziehung nicht entzogen wird.

In diesen Fällen soll nach der Untersuchungsmaxime verfahren werden, und der Richter an die Schlüsse der Parteien nur insofern gebunden sein, daß er ihnen nicht ein Mehreres zusprechen darf, als worauf sie antragen.

4) In denjenigen Bezirken, wo keine Friedensrichter aufgestellt werden, sind bloße Schimpf-, Stich- und Verachtungsreden, die nicht zu den Injurien gehören, in Betreff welcher das Gesetz das gewöhnliche Verfahren gestattet oder ein besonderes vorschreibt, auch durch die Gerichtspräsidenten auf die im §. 14, Art. 2 des Gesetzes über die Friedensrichter vorgeschriebene Weise endlich zu beseitigen.

5) In den Fällen der Art. 3 und 4 ist jeder Schriftenwechsel von Seite der Parteien oder durch Anwälde unzulässig.

Bei denselben sind auch die Satzungen 84 und 85 C. P. nicht anwendbar.

6) In den Fällen der Art. 1, 2, 3 und 4 sollen die Parteien oder diejenigen, welche sie nach dem Gesetze bei ihren rechtlichen Handlungen zu vertreten haben, bei den durch den Richter oder Vermittler festgesetzten Termin persönlich erscheinen, wenn sie im Amtsbezirke des Richters wohnen und nicht durch Krankheit oder andere wichtige Gründe, deren Erheblichkeit der Richter oder Vermittler zu beurtheilen hat, davon abgehalten werden. Volljährige Weibspersonen können in Sachen, die ihrer

6. März 1841. willkührlichen Verfügung unterworfen sind, und in Fällen des Art. 4 persönlich vor dem Richter erscheinen und ihr Streitgeschäft selbst vortragen.

Mündliche Vorträge durch patentirte Anwälde oder andere dritte Personen dürfen nur da stattfinden, wo die Parteien oder ihre ordentlichen Vertreter nicht persönlich vor dem Richter oder Vermittler erscheinen müssen.

7) Hinsichtlich der Kosten der Aussöhnungsversuche in Geschäften, die nicht der Kompetenz des Gerichtspräsidenten unterliegen, soll es für die Parteien bei der in Satz. 138 C. P. enthaltenen Bestimmung sein Verbleiben haben.

In den Fällen der Art. 3 und 4 dieses Dekrets aber finden auch bei dem Gerichtspräsidenten die einschlagenden Bestimmungen des zweiten, dritten, vierten und fünften Absatzes des §. 23 des Gesetzes über die Friedensrichter ihre Anwendung. Es darf jedoch der Gerichtspräsident für sich keine Sporteln beziehen, und der Amtsgerichtsschreiber soll sich nur für die ihm obliegenden Scripturen nach §. 22 desselben Gesetzes bezahlen lassen.

8) Dieses Dekret tritt am 1. Heumonat 1841 in Kraft.

Von diesem Zeitpunkte an sind, neben den darin angeführten, die einschlagenden Bestimmungen anderer Gesetze, namentlich diejenigen der Satz. 7, Seite 59 der Gerichtssatzung, des Civilprozesses, des Art. 4 der Verordnung über die Einführung desselben und des Tarifs auch für die Bezirke, wo keine Friedensrichter aufgestellt werden, in so weit modificirt, als sie mit dem gegenwärtigen Dekret im Widerspruche stehen.

Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, aufübliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 6. März 1841. 6. März 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann:

Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber:

Hünerwadel.

Dekret

über

die Viehentschädigungs-Cassa.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung:

Daß die durch das Dekret vom 9. Mai 1804 gegründete Viehentschädigungs-Cassa die gemäß dem Dekret vom 18. Juni 1827 verlangte Capitalsumme von 100,000 Fr. erreicht hat, 8. März 1841.

in der Absicht, die durch das Dekret vom 18. Juni 1827 bestimmten Entschädigungen etwas höher zu setzen,

auf Antrag des Regierungsraths und des Departements des Innern,

beschließt:

1. Die Viehentschädigungs-Cassa soll wie bisher unter der Oberaufsicht des Regierungsraths verwaltet und

8. März 1841. die Rechnung jährlich durch die Sanitätscommission und durch das Departement des Innern geprüft und öffentlich bekannt gemacht werden.

2. Die Stempelgebühren für die Viehscheine sollen auch fernerhin nach dem Stempelgesetz vom 20. März 1834 §. 10 bezogen werden. Der Betrag derselben ist nach Abzug der Kosten des Druckes der Viehscheine und des Geldtransports in die Viehentschädigungs-Cassa zu legen.

3. Der Betrag der Viehentschädigungs-Cassa soll nach Abzug obiger Kosten ausschließlich und allein zu Entschädnissen bei der Lungenseuche und der Rinderpest oder der Löserdürre verwendet werden.

Sollte der Betrag nicht ausreichen, um die in der nämlichen Krankheitsperiode geschlagenen oder gefallenen Thiere nach dem hienach aufgestellten Verhältnisse zu bezahlen, so soll der erforderliche Mehrbetrag aus der Staatscassa vorgeschossen und hernach aus der Viehentschädigungscassa wieder ersetzt werden.

4. Den nach §. 3 verlüstigen Viehbesitzern wird, so lange die Hülfsmittel der Cassa hinreichen, folgende Entschädniß zugesichert:

a. Für, auf Anordnung der Sanitätsbehörde geschlagenes, bei der Eröffnung aber gesund erfundenes, Vieh, dessen Fleisch, Haut u. s. w. noch benutzt werden können, der Betrag des allfälligen Mindererlöses bis auf den Schatzungswerth des geschlagenen Viehes. Den Ertrag (Erlös) oder den diesem gleichkommenden Werth hat der Eigenthümer, falls er das Fleisch u. s. w. selbst benutzen würde, schriftlich und getreulich zu bescheinigen.

b. Für geschlagenes, anscheinend gesundes, aber bei der Eröffnung als von Lungenseuche oder Rinderpest inficirt befundenes, daher zum Verkauf des

Fleisches nicht geeignetes Vieh, drei Viertheile nach vorhergegangener billiger Schatzung. 8. März 1841.

c. Für wirklich mit den oben bezeichneten Krankheiten behaftetes und als solches geschlagenes Vieh, ein Viertheil des Schatzungswerthes.

d. Für gleichzeitig an jenen Krankheiten gefallenes Vieh ein Achttheil des Schatzungswerthes, jedoch nur, wenn das Vieh wenigstens sechs Monate alt war.

5. Die im vorhergehenden Artikel ausgesprochenen Entschädigungen treten jedoch nur dann ein, wenn bescheinigt wird, daß von Seite der Eigenthümer keine absichtliche Verheimlichung statt gefunden, dieselben sich bereitwillig den Anordnungen der Behörden unterzogen haben und die Entschädigungsansprachen vor Ablauf von 14 Tagen nach dem Vorfall der Sanitätscommission eingegeben worden.

Von der Entschädigungssumme ist abzuziehen: der Betrag der Entschädigung, auf welche der Eigenthümer des gefallenen Stückes nach dem in dem Ankaufsorte bestehenden Währschaftsgesetze an den Verkäufer Anspruch hat. Freiwillige Verzichtleistung auf die Wohlthat des Währschaftsgesetzes kommt dem Eigenthümer nicht zu gut.

6. Sollte sich ein Viehbesitzer vorsetzlicher Verheimlichung der genannten Krankheiten an seinem Vieh schuldig machen, oder sich den Anordnungen der Behörden widersetzen, so soll derselbe für allen daraus entstehenden Schaden verantwortlich gemacht und überdieß nach den bestehenden Gesetzen bestraft werden.

7. In vorkommenden Fällen hat der Regierungsstatthalter des Amtsbezirks zwei unpartheiische Schätzer zu wählen und in Gelübd aufzunehmen, die nach Wissen und Gewissen den wahren Werth des abgestandenen oder

8. März 1841. niederzuschlagenden Viehes, und bei dem gesund erfundenen die Schatzung der noch zu benutzenden Theile anzugeben haben.

8. Die Schatzungen sollen nach dem Werthe bestimmt werden, den das Vieh im gesunden Zustande hatte. Bei den Schatzungen sind die zu schlagenden oder die gefallenen Stücke nach Schlag, Alter, Farbe und Brandzeichen genau im Protokoll zu beschreiben und die Schatzungssumme beizufügen.

9. Die Sanitätscommission hat die Entschädigungsanforderungen nebst den Belegen genau zu prüfen.

Auf ihren Antrag und denjenigen des Departements des Innern weist der Regierungsrath die Entrichtung des Entschädigungsbetrags an.

10. Gegenwärtiges Dekret, durch welches diejenigen vom 9. Mai 1804 und vom 18. Juni 1827 aufgehoben werden, tritt von nun an in Kraft. Es soll gedruckt, auf gewöhnlichem Wege bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 8. März 1841.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Ed. Blösch.
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret
über
die Mäntel der reitenden Jäger.

Der Große Rath der Republik Bern,

Auf den Vortrag des Militärdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

§. 1.

Der §. 90 des Gesetzes über die Militärverfassung vom 14. Christmonat 1835, wird dahin modifizirt, daß derselbe auf das Corps der reitenden Jäger in Zukunft keine Anwendung mehr findet. 9. März 1841.

§. 2.

Dagegen sind die reitenden Jäger verpflichtet, bei ihrem Eintritt die Ordonnanzreitmäntel aus dem Kleidungsmagazin des Staates zu beziehen und dafür die Hälfte des kostenden Preises zu bezahlen. Die andere Hälfte erträgt der Staat.

§. 3.

Während ihrer Dienstzeit sollen die reitenden Jäger die Reitmäntel auf ihre eigenen Kosten unterhalten und außer dem Militärdienst nicht tragen. (§. 126 der Militärverfassung von 1835.)

§. 4.

Nach vollendeter Dienstzeit in dem Auszug und in der Landwehr verbleiben die Reitmäntel den reitenden Jägern als ihr unbeschränktes Eigenthum.

9. März 1841.

§. 5.

Den bereits eingetretenen reitenden Jägern des Auszugs können die Ordonnanzreitmäntel gegen die scalamäßige Vergütung der Hälfte des kostenden Preises ebenfalls abgeliefert werden, wann sie das erste Mal in Dienst kommen, in welchem Fall auch sie nach den §§. 2, 3 und 4 zu halten sind.

§. 6.

Die Reitmäntel derjenigen reitenden Jäger des Auszugs, welche vor dieser Dienstzeit davon enthoben werden oder sterben, sind für die dem Staate aufgefallene Hälfte des kostenden Preises scalamäßig zu vergüten, oder aber in Natura dem Staate abzuliefern, ohne daß eine Entschädigung dafür gefordert werden kann (§. 97 der Militärverfassung). Bei Vernachläßigung oder unbefugter Veräußerung der Reitmäntel finden die einschlagenden Vorschriften der Militärverfassung ihre Anwendung (§§. 123, 124 und 125).

§. 7.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt, welches in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 9. März 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber:

Hünerwadel.

Ohmgeldgesetz.

Der Große Rath der Republik Bern,

Von der Nothwendigkeit überzeugt, die sämmtlichen, gegenwärtig bestehenden, das Ohmgeld betreffenden Vorschriften, in eine einzige zusammenzufassen, und dabei zugleich diejenigen Modifikationen und Vervollständigungen anzubringen, welche die Umstände zu erfordern scheinen; 9. März 1841.

verordnet:

I. Bestimmung des Ohmgeldes.

§. 1.

Für alle in den Canton Bern zum Verbrauche eingeführten, d. h. nicht bloß transitirenden Getränke, soll dem Staate ein Ohmgeld entrichtet werden, nach folgendem Tarif:

a. Für Wein, Most, Obstwein, Cider, zum Vertrühlen bestimmte Trauben, Bier und Essig, von jeder Schweizermaaß . . . . . 5 Rp.

b. Für Wein- und Obsttrusen . . . 2 „

c. Für geistige gebrannte Getränke jeder Art:

1. Wenn sie mit der Beck'schen Branntweinprobe geprüft werden können, für jeden nach derselben sich erzeigenden Geistigkeitsgrad 1 Rp.

2. Wenn man dieselben mit obiger Probe nicht prüfen kann, als:

Liqueurs und andere geistige Getränke in Flaschen, für jede Flasche bei der gewöhnlichen Größe von ungefähr einer halben Schweizermaaß . . . . . 1 Bz.

Versüßte und versetzte Liqueurs in größern Geschirren, für die Maaß . . 2 Bz.

9. März 1841.

§. 2.

Für die im Canton Bern aus rohen Produkten zum Verkaufe gebrannten geistigen Getränke haben die betreffenden Verfertiger derselben jährlich eine Patentsteuer zu bezahlen nach folgendem Tarif:

a. Für die Destillation von Baumfrüchten, Beeren, Enzianwurzeln, Trebern, Trusen und Fruchtabgängen jeder Art . . . . 15 Fr.

b. Für die Destillation jeder Art von rohen Produkten ohne Ausnahme . . . . 50 Fr.

Kleine Destillationen zum Verkaufe, welche jährlich nicht über 100 Maaß ansteigen, sind ohmgeldfrei.

§. 3.

Getränke, welche für die bei der Eidgenossenschaft beglaubigten Gesandtschaften fremder Mächte bestimmt sind, und die Getränke, welche zum Gebrauch eidgenössischer Truppen für eidgenössische Rechnung eingeführt werden, sind ohmgeldfrei, unterliegen aber der nöthigen Controlle zur Verhütung von Gefährde.

II. Bezugsart.

§. 4.

Das Ohmgeld von den zum Verbrauch in den Canton geführten Getränken (§. 1) soll sogleich bei ihrer Einfuhr an das betreffende Grenzbureau bezahlt werden.

§. 5.

Kann der Empfänger des Getränks auf die in den §§. 14 und 16 hienach folgende Weise darthun, daß ihm auf der Grenze zu viel gefordert worden, so kann er das zu viel Bezahlte vom gleichen Grenzbureau oder von dem Amtsschaffner des Bezirks zurückfordern und den zu hoch gestellten Passavant vor seiner Abgabe berichtigen lassen.

Findet sich hingegen bei der Untersuchung und Messung des Faßfekers die Bestimmung des Beamten zu niedrig, so ist auch das Fehlende dem genannten Beamten sofort nachzubezahlen. 9. März 1841.

§. 6.

Die im §. 2 genannten Brennereipatente werden von der Zoll- und Ohmgeldverwaltung ertheilt; an welche sich die Betreffenden durch ihre Regierungsstatthalter dafür zu wenden haben, ehe sie das Gewerbe beginnen. Die gedachte Verwaltung wird sie den Wasserbrennern durch die Amtsschaffner zustellen lassen, an welche der ganze Betrag sogleich bei der Zustellung zu bezahlen ist.

Die Patente mögen früh oder spät verlangt worden sein, so sind sie immer nur bis zum 31. Dezember des gleichen Jahres gültig, und die im §. 2 bestimmte Abgabe bleibt sich in allen diesen Fällen gleich.

III. Wiederausfuhr und Transit der Getränke.

§. 7.

Die Finanzbehörde ist ermächtigt, von anfänglich zum Verbrauch eingeführten, nachher aber wieder aus dem Canton versandten Getränken das bezogene Ohmgeld wieder zurückzuerstatten; wenn ihr die inner den letzten sechs Monaten und nicht früher geschehene Verohmgeldung, die Wiederausfuhr und die Identität der Getränke überzeugend nachgewiesen werden, und die Reklamation nicht später als drei Monate nach der Ausfuhr geschieht. Sie soll aber Sorge tragen, daß der Staat dabei nicht hintergangen werden könne, und kann daher auch bei Personen, welche sich mit dem Ausfuhrhandel befassen, die nöthig findenden Sicherheitsmaßregeln anordnen, denen sich die Betreffenden zu unterziehen haben. An Personen, die seit dem Erlasse dieses Gesetzes für Schleichhandel oder

9. März 1841. betrügerische Handlungen bestraft wurden, soll sie keine solche Rückerstattungen gewähren, es seien denn die Getränke während der ganzen Zeit ihres Bleibens im Canton in obrigkeitlichen Kauf- und Lagerhäusern oder unter obrigkeitlichem Siegel gelegen; und eben so wenig soll es bei Personen geschehen, deren Handels- und Magazinbücher unvollständig oder unrichtig erfunden worden, oder die diese Bücher, verlangenden Falls, nicht als Belege vorweisen wollen.

§. 8.

Transitirende Getränke sollen unverändert und inner der Nothfrist von vierzehn Tagen den Canton bei dem dafür bezeichneten Grenzbureau wieder verlassen und sich daselbst darüber ausweisen. Von der vierzehntägigen Frist ist jedoch die Zeit abzurechnen, während welcher sie erwiesenermaßen in obrigkeitlichen Kauf- oder Lagerhäusern in Verwahrung lagen. Sie unterliegen, zu Verhinderung von Gefährde, der nöthigen Controlle, und können auch ausnahmsweise bei dem Eintrittsbureau angehalten werden, für den Fall ihres Zurückbleibens im Canton, Sicherheit für den Ohmgeldbetrag zu leisten. Ohne Dazwischenkunft eines Ohmgeldsbeamten darf weder das Getränk selbst, noch dessen Bestimmung oder Direktion, verändert werden.

IV. Angabe, Verifikation und Controllirung der Getränke.

§. 9.

Die ein- oder durchzuführenden Getränke können einzig bei den dazu bezeichneten Grenzbureau's in den Canton gebracht werden; sie sollen dabei ausschließlich die eigentlich direkte zu denselben führende Straße halten und dürfen zwischen der Grenze und dem Grenzbureau nirgends

und unter keinem Vorwande weder abgelegt, noch eingestellt oder verändert werden, sie seien denn vorher dem Beamten angegeben und vorgewiesen worden. 9. März 1841.

Alle auszuführenden Getränke, für welche nach §. 7 eine Ohmgeldvergütung in Anspruch genommen werden will, und alle transitirenden dürfen ebenfalls einzig bei diesen Grenzbureau's und durch die dortigen direkten Straßen den Canton verlassen. Zu diesen Ein-, Aus- und Durchfuhren ist einzig die Zeit von fünf Uhr Morgens bis 10 Uhr Abends erlaubt.

§. 10.

Die gegenwärtig bestehenden Grenzbureau's sind einstweilen beibehalten; der Regierungsrath ist aber befugt, dieselben nach Bedürfniß zu vermehren, abzuändern oder zu vermindern.

§. 11.

Die Fässer, Kisten und Körbe der ein-, aus- oder durchzuführenden Getränke sollen auf allgemein übliche Weise bezeichnet und mit authentischen Frachtbriefen begleitet sein. Letztere sollen Ort und Zeit der Verladung, die Namen des Versenders und des Fuhrmanns, die Adresse und den Bestimmungsort, die Art, Zeichen und Nummern der Collis und die Qualität und Quantität der Getränke genau, bestimmt und deutlich angeben. Wer jedoch die ihm eigenthümlich angehörenden Getränke selbst führt, braucht dazu keinen Fuhrbrief. Zum Vertrühlen bestimmte Trauben sind in gesinnten Zübern einzuführen.

§. 12.

Bei der Ankunft der Getränke am Grenzbureau sollen sie durch ihre Führer dem dortigen Beamten in Quantität und Qualität, Herkunft und Bestimmung genau, vollständig und bestimmt angegeben und mit den dazu gehörigen Fuhrbriefen vorgewiesen werden.

§. 13.

9. März 1841. Der Beamte wird sich hierauf durch eigene genaue Untersuchung von der Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben und Schriften versichern und dabei die §§. 14, 15 und 16 beobachten; bei Einfuhren zum Verbrauche wird er das Ohmgeld gegen Quittung beziehen, für transitirende Getränke hingegen dem Fuhrmann einen Transitschein übergeben, in welchem das Austrittsbureau dem Begehren des Fuhrmanns und der nach dem Bestimmungsorte führenden Straße gemäß zu bestimmen ist. Der Beamte verificirt die bei seinem Grenzbureau wieder austretenden transitirenden Getränke; richtig findenden Falls nimmt er ihnen ihre Transitscheine ab, stellt ihnen die zur Aufhebung der allfällig gestellten Caution nöthige Bescheinigung zu, oder vergütet ihnen die bei dem Eintritte zur Sicherheit deponirten Gelder.

Werden bei seinem Bureau Getränke ausgeführt, für welche man nach §. 7 eine Ohmgeldvergütung ansprechen will, so soll er nach genauer Untersuchung der Ladung und Schriften darüber ein specificirtes Ausfuhrzeugniß ausstellen. Ueber alle seine Verhandlungen führt er die erforderlichen Bücher und Rechnungen.

§. 14.

Wenn Getränke in Fässern, Kisten oder Körben eingeführt werden, deren Gewicht durch amtliche unzweifelhafte Zeugnisse constatirt ist, oder bei der Einfuhr selbst ausgemittelt werden kann; so ist der Gehalt derselben nach diesem Gewicht auf folgende Weise zu bestimmen:

a. Bei Getränken aller Art in Flaschen oder Krügen enthalten und in Kisten oder Körben verpackt, sind je 100 neue Schweizerpfund Bruttogewicht für 15 neue Schweizermaaß zu berechnen.

b. Für die in Fässern eingeführten Getränke ist bei der Abwägung die wahre Gewicht des leeren Fasses abzuziehen, und wenn sich dieselbe nicht sogleich durch besondere Abwägung constatiren läßt, so soll für tannene Fässer 10 Procent und für Fässer aus Eichen-, Kastanien-, Eschen- oder anderm Hartholz 16 Procent für die Gewicht des Fasses berechnet werden. Von dem durch solchen Abzug der Tara sich ergebenden Nettogewichte der Getränke sind dann 9. März 1841.

für Wein, Bier, Essig und Obstwein eine Maaß für je 3 Pfund Gewicht,

für Branntwein 36 Maaß für je 100 Pfund,

für Weingeist 39 Maaß für je 100 Pfund Schweizergewicht zu berechnen.

Nach diesen Bestimmungen können auch bereits eingeführte Getränke gleich nach ihrer Ankunft und vor ihrer Eröffnung oder Veränderung auf obrigkeitlichen Waagen abgewogen und berechnet werden.

§. 15.

Bei der Einfuhr von zum Trühlen bestimmten Trauben hat der Beamte den Gehalt nach der Sinne der Züber und mit 15 Procent Abzug für die Trester zu berechnen, und bei der Einfuhr des neuen gährenden Weines, insofern sie von der Weinlese bis Ende gleichen Jahres geschieht, hat er für die im Weine schwimmenden Trusen 4 Procent abzuziehen.

§. 16.

Zur Messung der Fässer und der eingeführten Getränke sollen in den verschiedenen Amtsbezirken die nöthige Anzahl Faßfeker angestellt und beeidigt werden. Diese haben gegen eine fixe Gebühr von 1 Bz. vom Saume, welche

9. März 1841. jedoch für die ganze Messung nie minder als 3 Btz. betragen soll, sowohl die ihnen zugeführten Fässer zu messen und ihren Gehalt mit bleibenden Brandzeichen instruktionsgemäß auf dieselben aufzubrennen, als auch auf Verlangen der Empfänger oder der Beamten die eingebrachten Getränke, wenn sie ihnen gleich nach ihrer Ankunft und noch unberührt und unverändert vorgebracht werden, zu messen, und über ihren Gehalt eidliche und specificirte Zeugnisse auszustellen.

Bei allen Ein-, Aus- und Durchfuhren sind dann alle so gemessenen und bezeichneten vollen Fässer nach ihrer aufgebrannten Sinne zu berechnen.

V. Strafbestimmungen.

§. 17.

Sämmtliche Einschwärzungen, Verschlagnisse und Widerhandlungen gegen die Bestimmungen dieses Gesetzes, durch welche dem Staate das Ohmgeld entzogen werden könnte, sind, insoweit die folgenden Artikel nichts Anderes darüber verfügen, mit einer Buße vom zehn- bis fünfzehnfachen Betrage der bestimmten Abgabe zu bestrafen. Die Widerhandlungen gegen die Vorschriften über den Transit, und jeder Versuch, bei Wiederausfuhren oder Rückforderung von Ohmgeld, den Staat auf irgend eine Weise zu hintergehen, fallen unter die gleichen Strafbestimmungen.

§. 18.

Wenn bei den obigen Ohmgeldverschlagnissen Widerhandlungen oder Betrügereien irgend einer Art, erschwerende Umstände eintreten, so ist die Buße auf den zwanzig- bis dreißigfachen Betrag der Abgabe zu bestimmen.

Als erschwerende Umstände sind anzusehen:

a. Die Einschwärzung mittelst künstlicher Anwendung

von Verheimlichungsmitteln, um eine Waare als eine andere darzustellen, oder ganz dem Auge des Beamten zu entrücken; verbunden mit der unrichtigen Angabe oder der Nichtangabe; 9. März 1841.

b. die Anwendung falscher oder wahrheitswidriger Zeugnisse, Schriften und Messungen;

c. das gewaltsame Zerstören oder Fortschaffen der Getränke, Schriften oder Transportmittel, durch oder auf Veranstaltung derjenigen, die bei gesetzwidrigen Handlungen auf der That ertappt worden, so wie das Entfliehen der Betreffenden mit oder ohne Getränke und ihre Einschließung in Gebäude gegen die Aufforderung der Beamten zum Anhalten;

d. die Recidivfälle; als solche gelten die von der gleichen Person inner Jahresfrist wiederholten Versuche zu Ohmgeldverschlagnissen irgend einer Art;

e. die Anwendung von Drohungen oder Gewalt.

Wenn zu einer der drei ersten Arten dieser erschwerenden Umstände (litt. a, b, c) noch eine der zwei letztern (litt. d und e) hinzukömmt, so soll allemal das Maximum der Strafe ausgesprochen werden.

Bei den unter litt. b und e bezeichneten Fällen bleiben überdieß die allfällig weitern Ahndungen durch die Criminalgerichte vorbehalten.

§. 19.

Die Nichtbefolgung der Vorschriften über die Bezeichnung der Collis sind mit einer fixen Buße von zwei Franken für jedes Colli zu bestrafen, wenn die Betreffenden sich nicht gehörig darüber legitimiren.

§. 20.

In allen Straffällen sind die schuldigen Abgaben und Prozeßkosten neben der gesprochenen Buße zu bezahlen.

9. März 1841. Die Getränke, welche die Widerhandlung betroffen hat, so wie die dazu gebrauchten Transportmittel, haften faustpfändlich, und der Fuhrmann oder Einbringer derselben, so wie sämmtliche Mitschuldige, haften persönlich für deren Bezahlung; Erstere können nur gegen genügende Sicherheit freigelassen werden.

§. 21.

Von allen nach §§. 17 und 18 gesprochenen Bußen fallen die Hälfte dem Verleider und die Hälfte dem Staate zu; die im §. 19 bestimmten Bußen hingegen sind vollständig dem Staate zu verrechnen.

§. 22.

Wenn Einschwärzungen beim Versuche oder bei Begehung derselben entdeckt werden, so ist dieses sogleich dem nächstgelegenen Grenzbureau oder Amtsschaffner anzuzeigen; der betreffende Beamte verfügt dann sogleich die provisorische Beschlagnahme der Getränke und Transportmittel, und die Abfassung des nöthigen Verbals über den ganzen Vorfall mit den dabei statt gefundenen Hauptumständen, wozu er die Anzeigen, die allfälligen Zeugen, die Fehlbaren, wenn sie bekannt sind und zur Stelle gebracht werden können, und den Unterstatthalter oder einen Vorgesetzten des Orts, wenn sich ein solcher im Orte befindet, beizuziehen hat. Das Verbal soll von allen diesen Personen unterzeichnet werden; weigert sich aber der Fehlbare, dieses zu thun, oder kann einer der Anwesenden nicht schreiben, so ist dieses im Verbal anzumerken.

Die so ausgefertigten Verbale haben in Bezug auf die darin erzählten Thatsachen und Hauptumstände so lange Beweiskraft, bis eine Fälschungsklage dagegen angehoben wird.

Der Beamte sendet dieses Verbal alsogleich an den

Regierungsstatthalter des Amtsbezirks, in welchem der Vorfall statt gefunden, und giebt zugleich seiner obern Direktion davon Kenntniß. Der Regierungsstatthalter trifft von Amtswegen und nach Anleitung der Gesetze die nöthigen Verfügungen zur Vindikation der angezeigten Widerhandlung und Sicherung der Getränke und Transportmittel, und besorgt dabei zugleich die Interessen des Staates und der Anzeiger. 9. März 1841.

§. 23.

Wird eine Verschlagniß bei ihrem Versuche oder bei deren Begehung entdeckt, und verbirgt der Fehlbare dabei sich selbst oder die Getränke in einem Gebäude, so kann der verfolgende Beamte von dem Unterstatthalter, oder in dessen Abwesenheit von einem Vorgesetzten des Ortes, die Untersuchung des Hauses verlangen. Der Angesprochene soll dieselbe in seiner Gegenwart und zur Nachtzeit überdieß in Gegenwart des Hausbewohners vornehmen lassen, Getränke und Transportmittel, wenn sie gefunden werden, in Beschlag nehmen, über Alles ein Verbal aufsetzen, und selbiges nach gehöriger Unterzeichnung dem Regierungsstatthalter sofort zu den Akten senden.

§. 24.

Wenn Verschlagnisse erst nach ihrer Vollendung und ohne Behändigung der Getränke und Transportmittel entdeckt werden, so ist die daherige Anzeige sogleich schriftlich dem Regierungsstatthalter, in dessen Bezirk der Vorfall statt gefunden, einzugeben, und dieser soll dann das Anmessene von Amtswegen und nach Anleitung der Gesetze verfügen.

§. 25.

Die von den Gerichten ausgefällten Sentenzen sind dem klägerischen Beamten sogleich mitzutheilen.

9. März 1841. In Kraft erwachsene Urtheile werden von dem betreffenden Regierungsstatthalter vollzogen und dabei preisgegebene Pfänder und Getränke öffentlich versteigert.

VI. Schlußbestimmungen.

§. 26.

Der Regierungsrath erläßt die nöthigen Verordnungen zu Vollziehung dieses Gesetzes, die ihm übertragen wird.

§. 27.

Vom 1. April 1841 an sind als aufgehoben erklärt:

Die Ohmgeldordnung vom 24. Mai 1815, nebst zugehörigen Erläuterungen, Dekret vom 6. September 1816.

Das Kreisschreiben, betreffend die Beschränkung des Verkaufs gebrannter Wasser, vom 2. März 1821.

Das Dekret über den Verkauf inländisch gebrannter Wasser, vom 26. November 1823 und die Publikation darüber vom 7. Jenner 1824.

Die Verordnung zu Begünstigung des Weinhandels, vom 19. September 1827.

Die Verordnung über die von gebrannten Wassern zu bezahlenden Gebühren, vom 8. März 1832.

Das Dekret über das Ohmgeld für geistige Getränke, vom 8. Mai 1839.

Das Gesetz über den Bezug des Ohmgeldes, vom 25. Februar 1840.

Ueberhaupt alle mit diesem Gesetze im Widerspruche stehenden Bestimmungen.

§. 28.

Gegenwärtiges Gesetz tritt am 1. April 1841 in Kraft, soll gedruckt, auf übliche Weise bekannt gemacht und in die Gesetzessammlung eingetragen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern den 9. März 1841. 9. März 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann:

Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber:

Hünerwadel.

Dekret

über

die Bewilligung von Bohrversuchen auf Kochsalz.

Der Große Rath der Republik Bern,

nach angehörtem Berichte des Finanzdepartements, daß, nachdem die vom Großen Rathe am 22. März 1834 dem Hrn. Alexander Köhli, von Biel, auf sechs Jahre ertheilte Concession zu Bohrversuchen auf Steinsalz oder Salzsohle ohne einen günstigen Erfolg für das Unternehmen ausgelaufen, nunmehr Hr. Major Friedrich Schwab in Biel mit dem Ansuchen um Ertheilung einer Concession für Bohrversuche auf Kochsalz in den Juragegenden eingelangt sei,

hat auf den vom Regierungsrath empfohlenen Antrag des Finanzdepartements

beschlossen:

1. Es soll dem Hrn. Friedrich Schwab in Biel eine Concession ertheilt werden, um während sechs Jahren 11. März 1841.

11. März 1841. Bohrversuche auf Salz in den hier unten beschriebenen Bezirken machen zu können.

2. Auf den Fall, da Hr. Schwab im Laufe der gedachten sechs Jahre bauwürdige Salzlager oder bauwürdige Salzsohlen finden und ausbeuten würde, wird ihm ein ausschließliches Privilegium zur Ausbeutung in dem ihm bezeichneten Bezirke auf sechszig Jahre von heutigem Tag an gegeben.

3. Der dem Hrn. Schwab für seine Concession anzuweisende Bezirk begreift die Amtsbezirke Pruntrut, Delsberg, Freibergen, Münster, Courtelary und Biel, und außerdem den Landstrich von letztern drei Amtsbezirken bis an das linke Ufer des Bielersees von Neuenstadt nach Biel, an das linke Ufer der Zihl von ihrem Ausflusse aus dem Bielersee bis zu ihrer Vereinigung mit der Aare, und von da an das linke Ufer der Aare bis zu ihrem Eintritt in den Canton Solothurn.

4. Die Einstellung der Arbeiten während eines ganzen Jahres, so wie auch der Verfluß von sechs Jahren ohne gehabten Erfolg der Versuche, zieht das Erlöschen der Concession nach sich.

5. Dem Gutfinden des Regierungsrathes wird anheimgestellt, dem Hrn. Schwab eine gänzliche oder theilweise Befreiung von den Cantonszöllen für das zu seinen Salzsiedereien nöthige Brennmaterial zu gestatten.

6. Für alles Uebrige, mit Einschluß der zu bezahlenden Abgabe, hat sich Hr. Schwab den Bestimmungen des unterm 22. März 1834 erlassenen Gesetzes über den Bergbau zu unterziehen.

7. Ferner wird sich Hr. Schwab den Bedingungen unterziehen, welche der Regierungsrath zur Sicherstellung des Salzregals der Concession einzuverleiben für gut finden mag.

8. Der Regierungsrath wird ermächtigt, dem Hrn. Schwab eine dem Inhalte dieses Dekretes gemäß abzufassende Concession zu ertheilen. 11. März 1841.

Eine Ausfertigung dieses Dekrets soll dem Regierungsrathe übermacht, und es soll dasselbe in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 11. März 1841.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Ed. Blösch.
Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret
betreffend
die Juragewässer-Correktion.

Der Große Rath der Republik Bern,

nach angehörtem Vortrag des Regierungsrathes und auf die von der Direktion der Juragewässer-Correktionsgesellschaft angebrachten Gründe,

beschließt:

Der im Art. 1 des Dekrets vom 12. März 1839 festgesetzte Termin, an welchem schweizerische Privatgesellschaften zu Correktion der Juragewässer dem Regierungsrathe ihre Statuten, so wie den Ausweis über 13. März 1841.

13. März 1841. Garantie, nebst den Vorschlägen zu Ausführung des Unternehmens, vorzulegen haben, ist auf den 1. Jenner 1843 hinausgestellt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern den 13. März 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann:

Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber:

Hünerwadel.

Dekret

über

Abänderung des §. 143 der Militärverfassung.

Der Große Rath der Republik Bern,

auf den Vortrag des Militärdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Der §. 143 der Militärverfassung vom 14. Christmonat 1835 ist von nun an dahin abgeändert, daß der Staat zu den Schießübungen der Scharfschützen auf jeden Mann des Auszugs und der Landwehr erster Classe jährlich 1 Pfund Pulver und 3 Pfund Blei beiträgt, wogegen der Mann sich über wenigstens 60 Schüsse ausweisen soll.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, welches in die Gesetzessammlung aufgenommen werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 13. März 1841. 13. März 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber:

Hünerwadel.

Kreisschreiben

an

die Gerichtspräsidenten und die Amtsgerichte, bezüglich auf die Verweisungsstrafen.

Der Regierungsrath der Republik Bern

an

die Gerichtspräsidenten und Amtsgerichte.

Gegenwärtig sprechen die Richter und Amtsgerichte noch zuweilen als Strafe eine Verweisung für unbestimmte Zeit aus, was eigentlich der Natur jeder Strafe zuwider ist und bedeutende Nachtheile bringt. Das Gesetz weiß nichts von einer solchen Verweisungsart, es ist nur eine beibehaltene Uebung, die auch das Obergericht in einem Schreiben an uns nicht billigt. Wir finden es indeß nicht unumgänglich nöthig, dieses üble Herkommen durch ein besonderes provisorisches Gesetz zu beseitigen, sondern gedenken dieß der neuen allgemeinen Strafgesetzgebung zu überlassen. Wir wollen mit gegenwärtigem 29. März 1841.

29. März 1841. Kreisschreiben nur die Präsidenten der Amtsgerichte und diese Amtsgerichte selbst aufmerksam machen auf die Unzweckmäßigkeit und die Nachtheile einer Strafverweisung auf unbestimmte Zeit, wo der Bestrafte gar nicht weiß, woran er ist, wohin er sich wenden und wie er sich einrichten soll, um mittlerweile seinen Bestand zu gewinnen, und wo er öfters dann in eine Richtung fällt, die ihm wie dem Lande verderblich ist. Damit ist zwar die Strafe der Fortweisung, das heißt die Verhinderung einer Niederlassung in einem gewissen Bezirke auf unbestimmte Zeit, nicht zu verwechseln, indem die Dauer derselben von der Aufführung des Fortgewiesenen abhängt, und die Strafe wegfällt, sobald er über ein gutes Verhalten sich gehörig ausweist. Nur möchte es zweckmäßig sein, daß dieses im Fortweisungsurtheile selbst ausgesprochen und so dem Bestraften der rechte Weg gezeigt werde, um sich wieder in den freien Kreis des Aufenthaltes und der Niederlassung versetzen zu können.

Bern, den 29. März 1841.

Namens des Regierungsrathes,

Der Vicepräsident,

Tscharner.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Reglement
über
die Amtsschützengesellschaften.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

In Betrachtung, daß die durch das Großrathsdekret vom 13. März 1841 erfolgte Modifikation des §. 143 der Militärverfassung vom 14. Christmonat 1835 eine Revision des Reglements über die Amtsschützengesellschaften vom 17. März 1837 erfordere;

auf den Antrag des Militärdepartements,

beschließt:

1. In jedem Amtsbezirke soll eine Amtsschützengesellschaft bestehen. 2. April 1841.

2. Die Amtsschützengesellschaften können in mehrere Unterabtheilungen zerfallen. In der Regel soll jede Kirchgemeinde eine Unterabtheilung bilden.

3. Der Zweck dieser Gesellschaften ist Bildung guter Schützen. Dieselben sollen den Militärs aller Waffengattungen, besonders aber den Scharfschützen, zur Uebungsschule, und denjenigen Gliedern, die aus irgend einem Grunde des sonstigen Militärdienstes enthoben sind, überdieß zur Vereinigung dienen, um in Nothfällen dem Vaterlande auf die ihren Fähigkeiten angemessenste Weise nützlich zu sein.

4. Jeder ehrenfähige Schweizerbürger ist zum Eintritte in eine Amtsschützengesellschaft berechtigt.

Jeder Scharfschütz des Auszuges und der Landwehr, so wie die Rekruten und Aspiranten des Scharfschützen-

2. April 1841. corps, sind zum Eintritte in eine Amtsschützengesellschaft verpflichtet, und weder Rang noch Grad kann davon befreien.

5. Der Eintritt in eine Amtsschützengesellschaft bedingt auch den Eintritt in eine Unterabtheilung. Die Wahl zwischen den einzelnen Unterabtheilungen einer Gesellschaft ist frei.

6. Alle Glieder der Amtsschützengesellschaften und ihrer Unterabtheilungen haben gleiche Rechte und Pflichten in denselben.

7. Zur Leitung ihrer Angelegenheiten wählt jede Amtsschützengesellschaft eine Commission.

Die Commission der Amtsschützengesellschaft besteht aus einem Obmann als Präsidenten, einem Schützenmeister, einem Seckelmeister, einem Sekretär und einer Anzahl Glieder, die wenigstens der Zahl der Unterabtheilungen gleich kommen muß und nicht unter vier heruntersinken darf.

Die Wahl des Obmanns geschieht auf einen doppelten Vorschlag der Gesellschaft durch das Militärdepartement; die Wahl der übrigen Glieder durch die Gesellschaft, welche hierin an keine andere Beschränkung gebunden ist, als daß sie wenigstens ein Glied aus jeder Unterabtheilung nehmen muß.

8. Eben so kann jede Unterabtheilung eine Commission ernennen, bestehend aus einem Schützenmeister, der zugleich das Präsidium führt, einem Sekretär, der zugleich Rechnungsführer ist, und zwei bis vier Mitgliedern.

Wenn eine Unterabtheilung die Leitung ihrer Angelegenheiten selbst besorgen will, so hat sie in diesem Fall bloß einen Schützenmeister, der zugleich Vorsteher,

und einen Sekretär, der zugleich Rechnungsführer ist, zu ernennen. 2. April 1841.

9. Die Obmänner der Amtsschützengesellschaften und die Schützenmeister der Unterabtheilungen, so wie die Sekretärs, werden je auf vier Jahre gewählt, nach deren Verfluß sie wieder wählbar sind; die übrigen Commissionsglieder sollen einem periodischen Austritte unterworfen werden, so daß jedes Mitglied zwei Jahre im Amte bleibt, nach deren Verfluß es ebenfalls wieder wählbar ist.

10. Jede Amtsschützengesellschaft hat jährlich wenigstens einen, und jede Unterabtheilung wenigstens so viele Schießtage, als zu den Vorübungen absolut nothwendig sind.

11. Die Regierung bestimmt jährlich eine Summe von 8000 Schweizerfranken zur Unterstützung der Schießgesellschaften und zur Aufmunterung der Schießkunst überhaupt, wovon der achte Theil als Prämien für nützliche Entdeckungen im theoretischen oder praktischen Theile der Schießkunst und zu Beiträgen an die Baukosten von Schießständen verwendet werden kann, der Rest aber zu Schießgaben bestimmt sein soll.

12. Die Hälfte derjenigen Summe, welche jede Amtsschützengesellschaft zu Schießgaben erhält, soll in den Unterabtheilungen, die andere Hälfte an dem Amtsschießtage verschossen werden.

13. Alle Prämien aus den Staatsbeiträgen sollen von gleichem Werthe sein, mit Ausnahme einer Verdienstprämie für die mehrsten Treffer.

14. Wer am Amtsausschießen auf die Gaben des Staats concurriren will, muß an den Vorübungen seiner Unterabtheilung wenigstens 60 Schüsse gethan haben. Die darüber bestehenden Controllen (§. 26) sind am Amtsschießtage vorzulegen.

2. April 1841.

15. Wenn über Vorübungen ein Zweifel sich erhebt, so steht der Entscheid der betreffenden Amtsschützengesellschaft zu, der verbindlich ist, in Hinsicht der Concurrenz zu dem Beitrag des Staats.

16. Die Vertheilung des Staatsbeitrags unter die Amtsschützengesellschaften geschieht nach Verhältniß der Zahl derjenigen Schützen jeder Gesellschaft, die im vorhergegangenen Jahre wenigstens 60 Vorübungsschüsse gethan haben.

17. Die frühern Geldbeiträge von Seite der Gemeinden unterbleiben noch fernerhin; dagegen sind dieselben verpflichtet, unentgeldlich an möglichst bequemen und sichern Stellen den nöthigen Raum zu den Schießstätten und Schützenhäusern anzuweisen.

18. Jede Amtsschützengesellschaft und ebenso jede Unterabtheilung ist verpflichtet, sich einen oder mehrere Schießstände einzurichten und zu unterhalten, wo mit der gehörigen Sicherheit für die Schießenden, die Zeiger und das Publikum die vorgeschriebenen Uebungen vorgenommen werden können.

19. Die Unterabtheilungen sind verpflichtet, ihre Schießstände der Amtsschützengesellschaft, wenn diese es begehrt, unentgeldlich zum Gebrauche zu überlassen; die daherigen außerordentlichen Einrichtungskosten fallen aber der Amtsschützengesellschaft auf.

20. Die Amtsschützengesellschaften sind berechtigt, von ihren Mitgliedern eine mäßige Eintrittsgebühr und einen jährlichen Unterhaltungsbeitrag zu fordern.

Die Eintrittsgebühr soll mindestens zwei und höchstens sechs Franken betragen; die Bestimmung der Unterhaltungsbeiträge ist den Gesellschaften überlassen.

21. Das gegenwärtige Capitalvermögen der Amtsschützengesellschaften und der verschiedenen Unterabtheilun-

gen darf ohne Bewilligung des Militärdepartements weder vermindert noch zu einem andern als stiftungsgemäßen Zwecke verwendet werden. 2. April 1841.

22. Die Unterabtheilungen eines jeden Amtsbezirkes stehen unter der Amtsschützengesellschaft, die Amtsschützengesellschaften direkt unter dem Militärdepartement. Der Obmann jeder Amtsschützengesellschaft ist das Organ des Militärdepartements bei derselben und bei ihren Unterabtheilungen.

23. Jede Amtsschützengesellschaft und jede Unterabtheilung hat ein besonderes Reglement, welches die Sanction des Militärdepartemens enthalten soll. Sie dürfen weder mit den gebietenden, noch mit den verbietenden Vorschriften dieses Reglements oder den von dem Militärdepartement zu erlassenden Verordnungen im Widerspruch sein; innerhalb dieser Schranken aber steht es jeder Gesellschaft frei, sich beliebig zu organisiren und zu bewegen.

24. Insbesondere bleibt es jeder Gesellschaft überlassen, diejenigen polizeilichen Vorschriften aufzustellen, welche sie zu Verhütung von Unglück und zu Handhabung der Ruhe und Ordnung bei den Schießübungen nöthig erachtet.

25. Die polizeiliche Aufsicht sowohl bei den Amtsschützengesellschaften als bei den Unterabtheilungen steht den Schützenmeistern zu. Es kann denselben durch die Reglemente eine Strafcompetenz bis auf 5 Batzen eingeräumt werden. Höhere Bußen bleiben, je nach der Natur der Sache, dem competenten Richter vorbehalten.

26. Jede Amtsschützengesellschaft und jede Unterabtheilung soll durch ihren Sekretär die vorgeschriebene Schießcontrolle führen lassen, und zwar die Unterabtheilungen unter Aufsicht des Schützenmeisters und die Amts-

2. April 1841. schützengesellschaften unter Aufsicht der Obmänner und Schützenmeister. Diese Beamten haben mit den Sekretärs die Schießcontrollen zu unterzeichnen.

27. Alle Rechnungen der Amtsschützengesellschaften und der Unterabtheilungen sind zuerst der Prüfung der Commissionen und der Genehmigung der Gesellschaften zu unterwerfen, und müssen sodann dem Militärdepartement zur Passation vorgelegt werden, welches befugt ist, diese Funktion an Jemand anders zu übertragen.

28. Jede Amtsschützengesellschaft hat alljährlich dem Militärdepartement unter den Unterschriften des Obmanns und Sekretärs einzureichen:

1. Eine Tabelle, welche enthalten soll:
   a) Eine Uebersicht über die numerische Stärke der Gesellschaft und der Unterabtheilungen, über die Einnahmen und Ausgaben des betreffenden Schützenjahres und eine Uebersicht über die Amtsschützencommission.
   b) Einen Auszug aus der Schießcontrolle, enthaltend: die Namen aller Glieder, welche am Amtsschießtage zu den Gaben des Staats concurrirt haben, mit Bezeichnung der (nach §. 4 hievor) verpflichteten Schützen, mit Beisetzung ihres Stammquartiers oder Heimaths- und Wohnorts, der Zahl der Vorübungsschüsse in ihren Unterabtheilungen, so wie der Schüsse an dem Amtsschießtage, und die Verzeigung aller Staatsgaben, welche jedes Mitglied in den Unterabtheilungen und am Amtsschießtage erhalten hat.
2. Ein Verzeichniß aller Glieder, die zwar nach §. 4 zur Theilnahme an den Vorübungen und am Amtsausschießen verpflichtet sind, aber nicht zu den

Gaben des Staats concurrirt haben. Abhaltungsgründe, welche bekannt sind, sollen auf diesem Verzeichniß angemerkt werden. 2. April 1841.

Der erste Offizier oder Unteroffizier des Scharfschützencorps, welcher an den Amtsschießen zu den Gaben des Staats concurrirt hat, ist verpflichtet, dieses Verzeichniß mit zu unterschreiben *).

29. Hat irgend ein Mitglied einer Amtsschützengesellschaft oder Unterabtheilung über Mangel an Schießtagen, über Fehlerhaftigkeit in den Verrichtungen der Beamten, über Anordnungen oder Beschlüsse der Commission oder der Gesellschaft oder Unterabtheilung, oder über andere Unregelmäßigkeiten sich zu beklagen, so kann dieses bei dem nächstwohnenden Scharfschützenoffizier oder bei dem betreffenden Regierungsstatthalter mündlich geschehen, der dann darüber an das Militärdepartement getreuen Bericht zu erstatten hat.

30. Das Militärdepartement ertheilt die nähere Anleitung über die Form der Scheiben und Distanzen und über die Vertheilung der Gaben des Staats.

31. Das Militärdepartement wird nach Gutfinden durch geeignete Personen von Zeit zu Zeit die Schießübungen und Einrichtungen beaufsichtigen und sich über-

---

*) Anmerkung. Die Scharfschützen des Auszugs und der Landwehr erster Classe, d. h. die Landwehrscharfschützen bis und mit zurückgelegtem 34sten Altersjahr von den ersten Unteroffiziers abwärts (Milit.-Verf. §. 2 lit. b und c) und alle Offiziers des Auszugs und der Landwehr erster Classe, sind zu den durch §. 143 der Milit.-Verf. und dessen Modifikation vom 13. März 1841 vorgeschriebenen 60 Vorübungsschüssen verpflichtet (§. 4 hievor). Die Erfüllung dieser Verpflichtung berechtiget auf 1 Pfund Pulver und 3 Pfund Blei, hingegen die Vernachlässigung dieser Verpflichtung ohne hinlängliche Rechtfertigung oder Entschuldigung hat eine militärische Bestrafung zur Folge.

2. April 1841.

haupt über den Zustand des Schießwesens irgend einer Amtsschützengesellschaft Bericht ertheilen lassen.

32. Die dermal bestehenden besondern Reglemente der Amtsschützengesellschaften und Unterabtheilungen bleiben bis zu ihrer Revision in Kraft, mit Ausnahme derjenigen Bestimmungen, die mit dem gegenwärtigen allgemeinen Reglement im Widerspruche stehen.

Dieses Letztere hat keinen Bezug auf die bestehenden Privatschießgesellschaften.

Dasselbe soll in beiden Sprachen gedruckt, in gewohnter Form bekannt gemacht, von der Bekanntmachung hinweg in Vollziehung gesetzt und in die Sammlung der Gesetze, Dekrete und Verordnungen aufgenommen werden, wogegen das Reglement vom 17. März 1837 außer Kraft gesetzt ist.

Gegeben in Bern, den 2. April 1841.

Namens des Regierungsrathes:

Der Vicepräsident:

Tscharner.

Der Rathsschreiber,

M. v. Stürler.

Anleitung über die Form der Scheiben und die Distanzen und über die Vertheilung der Gaben des Staats.

1. Die Entfernung der Scheiben vom Schießstand wird auf 400 bis 1000 Schweizerfuß gewünscht. Wo die Oertlichkeit erweislichermaßen nicht zuläßt, die Scheiben in dieser Entfernung aufzustellen, ist die betreffende Schützengesellschaft befugt, eine andere Distanz anzunehmen, und zwar in der Art, daß selbige wo möglich nicht weniger als 400 Fuß betrage, und es ist zu trachten, daß wenigstens eine Scheibe um 200 Fuß über das Minimum der Schußweite hinausgesetzt werde. 8. April 1841.

2. Jede Amtsschützengesellschaft soll wenigstens drei Scheiben aufstellen, nämlich zwei feststehende und eine bewegliche, wobei die Einrichtung zu treffen ist, daß auf drei verschiedene Distanzen geschossen werden könne; auf die bewegliche Scheibe soll wo möglich wenigstens auf 400 Fuß geschossen werden.

Es gelten dieselben sämmtlich als Stichscheiben, wo auf den Staatsbeitrag concurrirt wird.

3. Statt des üblichen Nummernkreises wird auf jeder Scheibe ein gleichseitiges rechtwinkliges Viereck angebracht, dessen Seiten je nach der Distanz folgendes Maß haben sollen:

Auf	200	Fuß	Entfernung		6	Schweizerzoll.	
=	300	=	=	=	9	=	=
=	400	=	=	=	12	=	=
=	500	=	=	=	15	=	=
=	600	=	=	=	18	=	=
=	700	=	=	=	24	=	=
=	800	=	=	=	30	=	=
=	1000	=	=	=	42	=	=

8. April 1841.

Alle reglementarisch gefallenen Schüsse, die in obbeschriebenes Viereck treffen, berechtigen zu gleichen Prämien oder Gaben (§. 13 des Reglements). Daher kann für alle Stichscheiben nur eine und dieselbe Sendung statt finden.

4. Die übrigen Bestimmungen über die Form der Scheiben sind den Schützengesellschaften anheimgestellt.

5. Für die Unterabtheilungen macht diese Anleitung ebenfalls Regel, ohne jedoch an die drei verschiedenen Distanzen und an die beweglichen Scheiben gebunden zu sein.

Gleichwohl ist zu wünschen und liegt im Interesse der Schießkunst, so wie der betheiligten Mitglieder, daß die Vorübungen allen Vorschriften so viel möglich entsprechen, die für die Amtsschützengesellschaften als Regel gelten.

6. Diese Anleitung soll gedruckt und den Amtsschützengesellschaften zum Verhalt zugestellt werden; wodurch das Reglement vom 1. März 1838 aufgehoben ist.

Bern, den 8. April 1841.

Der Präsident des Militärdepartements:

J. Jaggi.

Der Sekretär:

Simon.

Kreisschreiben

an

alle Regierungsstatthalter, betreffend die in den Armenanstalten verhängten Disciplinarstrafen.

Der Regierungsrath der Republik Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter.

Auf den Antrag Unserer Polizeisektion haben Wir für zweckmäßig erachtet zu beschließen, daß in sämmtlichen Armenspitälern und Armenerziehungsanstalten des Cantons, welchen durch ein von Uns sanktionirtes Reglement eine Disciplinarstrafbefugniß eingeräumt ist, über die von der Direktion, von den Verwaltungsbehörden und von den Unterbeamten verhängten Disciplinarstrafen eine Controlle geführt werde. Diese Controlle ist dem Regierungsstatthalter des Amtsbezirks alle drei Monate ein Mal, und überdieß so oft, als derselbe es verlangen wird, zur Kenntnißnahme vorzulegen und von ihm jedes Mal mit seinem Visum zu versehen. 23. April 1841.

Sie werden, in sofern sich in Ihrem Amtsbezirke dergleichen Anstalten befinden oder noch entstehen werden, beauftragt, ihnen diese Schlußnahme zu eröffnen, so wie zu wachen, daß derselben streng nachgelebt werde. Die

23. April 1841. Polizeisektion wird mit Beförderung ein Formular jener Controllen den Regierungsstatthaltern übersenden.

Bern, den 23. April 1841.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Dekret
über
die Organisation der Pulververwaltung und Salpeterraffinerie.

Der Große Rath der Republik Bern,

in der Absicht, die Organisation der Pulververwaltung, so wie der obrigkeitlichen Salpeterraffinerie auf eine dem ökonomischen Interesse des Staats angemessenere Weise zu ordnen,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

3. Mai 1841. 1. Die Pulverhandlung und Salpeterraffinerie werden unter die Direktion des nämlichen Beamteten gestellt, der den Titel „Pulververwalter" führt und auf 6 Jahre erwählt wird.

2. Derselbe bezieht einen jährlichen Gehalt von 1600 Fr. und genießt freier Wohnung. 3. Mai 1841.

3. Es werden ihm auch wie bisdahin die Holzlieferung zur Salpeterraffinerie und die sogenannte Mutterlauge überlassen.

4. Dagegen hat er eine Bürgschaft zu leisten von 10,000 Schweizerfranken.

5. Alle mit diesem Dekrete im Widerspruche stehenden Gesetzesvorschriften und Verfügungen sind aufgehoben. Dasselbe tritt sofort in Kraft und soll der Gesetzessammlung einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 3. Mai 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

Kreisschreiben
an
alle Regierungsstatthalter über die Vollziehung des Friedensrichtergesetzes.

Der Regierungsrath der Republik Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter.

31. Mai 1841. Das Gesetz über die Friedensrichter tritt mit dem 1. Heumonat dieses Jahres in Kraft. Damit nun diejenigen Bezirke, welche einen Friedensrichter wünschen, denselben bald möglichst aufstellen können, verordnen Wir die Einberufung sämmtlicher Urversammlungen des Cantons, gemäß §. 1 des Gesetzes vom 6. März 1841, auf Sonntag den 4. Heumonat nächsthin.

Diese Urversammlungen haben sich nach Anleitung des Wahlreglements vom 28. Brachmonat 1832 (§§. 4 bis 9) zu constituiren und sodann vorerst über die Frage auszusprechen, ob ein Friedensrichter für den betreffenden Bezirk aufgestellt werden solle oder nicht (§. 3 des Gesetzes vom 6. März 1841).

Wird diese Frage durch das absolute Stimmenmehr bejahend entschieden, so schreiten die Urversammlungen zur Wahl des Friedensrichters und seines Suppleanten, wobei wiederum die einschlagenden Vorschriften des Wahlreglements (§. 11 und 12) als Richtschnur dienen sollen.

Allfällige Einsprachen gegen diese Wahlverhandlungen sind binnen der Nothfrist von vierzehn Tagen dem Regierungsstatthalter schriftlich einzureichen, welcher trachten

soll, den Anstand zu heben. Bleibt dieser Versuch ohne Erfolg, so hat er seinen Bericht dem Regierungsrathe einzusenden, der über die Reklamation endlich entscheidet. 31. Mai 1841.

Ferner soll der Regierungsstatthalter bei jeder Wahl eines Friedensrichters untersuchen, ob der Gewählte die im Gesetze vom 6. März 1841 vorgeschriebenen Requisite besitze, und im Falle des Zweifels die Sache dem Regierungsrathe zum Entscheide einberichten.

Wenn die Wahlverhandlungen binnen der vierzehntägigen Frist unangefochten bleiben, oder es dem Regierungsstatthalter gelingt, eingegangene Reklamationen ohne Rekurs an Uns in Minne zu beseitigen, und wenn die gewählten Friedensrichter die gesetzlichen Eigenschaften besitzen, so wird er dieselben beeidigen und Uns deren Verzeichniß mittheilen.

Indem Wir, Herr Regierungsstatthalter, erwarten, daß Sie eine strenge Beachtung dieser Vorschriften in Ihrem Bezirke handhaben werden, sollen Wir nicht ermangeln, beizufügen, daß wenn allfällig Urversammlungen zum Zwecke der Einführung der Friedensrichter bereits statt gefunden haben sollten, die Verhandlungen derselben als dem §. 25 des Gesetzes vom 6. März letzthin zuwiderlaufend erklärt und cassirt werden.

Bern, den 31. Mai 1841.

Namens des Regierungsraths:

Der Schultheiß,

C. Neuhaus.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

Dekret
über
die Aufhebung der Musterschule in der Normalanstalt zu Münchenbuchsee.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betracht, daß nach den gemachten Erfahrungen die Musterschule der Normalanstalt in Münchenbuchsee ihrem Zwecke nicht entspricht, und dieser auf andere Weise genügend erreicht werden kann;

daß durch Aufhebung der Musterschule im Gebäude der Normalanstalt Raum gewonnen wird, um die Zahl der Seminarzöglinge nach den Bestimmungen des Dekretes vom 9. Mai 1837 bis auf 100 zu vermehren;

auf angehörten Vortrag des Erziehungsdepartements und nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

26. Juni 1841. 1. Die Musterschule der Normalanstalt zu Münchenbuchsee wird mit dem ersten Oktober dieses Jahres aufgehoben.

2. An die Stelle der austretenden 50 Musterschüler werden successiv 40 neue Seminarzöglinge aufgenommen und wie die übrigen Zöglinge der Anstalt in zweijährigen Cursen zur Patentirung herangebildet.

3. Diese Anordnung wird so lange beibehalten, als das Bedürfniß der Primarschulen es erfordert, daß jährlich eine größere Anzahl von Lehrern gebildet werde, als bisdahin.

4. Alle mit diesen Beschlüssen im Widerspruche stehenden Bestimmungen des Dekretes vom 9. Mai 1837 werden hiemit aufgehoben. 26. Juni 1841.

5. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes in Bern, den 26. Juni 1841.

Namens des Großen Rathes:
Der Landammann,
Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Dekret
betreffend
die Wahlen der Friedensrichter.

Der Große Rath der Republik Bern,

in der Absicht, die Urversammlungen für die Friedensrichterwahlen mit den Urversammlungen zu Bildung der Wahlkollegien für die periodischen Großraths- und Amtsgerichtswahlen zusammentreffen zu lassen, so wie auch das Verfahren bei streitigen Wahlverhandlungen festzusetzen,

in Ergänzung des Gesetzes vom 6. März 1841,

auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

22. Juni 1841. 1. Die Amtsdauer der im Julius 1841 zu wählenden Friedensrichter und ihrer Stellvertreter wird ausnahmsweise bis zum 31. December 1843 ausgedehnt.

2. Ueber streitige Friedensrichterwahlen entscheidet der Regierungsrath endlich.

3. Dieses Dekret soll öffentlich bekannt gemacht und in die Sammlung der Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in der Sitzung des Großen Rathes in Bern, den 22. Juni 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann:

Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber:

Hünerwadel.

Kreisschreiben

an

alle Regierungsstatthalter über die Bestimmung des fünften Tanzsonntags.

Der Regierungsrath der Republik Bern an sämmtliche Regierungsstatthalter.

Herr Regierungsstatthalter.

15. Sept. 1841. Das Kreisschreiben des Kleinen Rathes vom 25. Jenner 1822 bestimmt im Art. 2 als den fünften der jährlichen sechs Tanzsonntage den letzten Sonntag im Herbstmonat.

Diese Verordnung war für die Zeit berechnet, wo der eidgenössische Bettag auf den Donnerstag nach dem ersten Sonntage im Herbstmonat fiel, also zehn Tage früher als jetzt gefeiert wurde, und demnach zwischen diesen und den fünften Tanzsonntag ein hinreichender Zeitraum trat. Nun aber, wo der Bettag auf den dritten Sonntag im Herbstmonat verlegt worden ist, liegt mit äußerst seltenen Ausnahmen zwischen diesem und dem fünften Tanzsonntage nur eine Woche, ein Umstand, der auf die Religiosität und die Sittlichkeit unsers Volkes von nachtheiligem Einflusse sein muß. 15. Sept. 1841.

Aus diesem Grunde verordnen Wir, daß in Abänderung des Beschlusses des Kleinen Rathes vom 25. Jenner 1822 der fünfte Tanzsonntag von nun an nicht mehr auf den letzten Sonntag im Herbstmonat, sondern auf den ersten Sonntag im Weinmonat fallen soll.

Sie, Herr Regierungsstatthalter, werden beauftragt, diese Verordnung gehörig bekannt zu machen und über deren Vollziehung zu wachen.

Bern, den 15. September 1841.

Namens des Regierungsrathes,
Der Vicepräsident,
Tscharner.

Für den Rathsschreiber,
C. Jahn.

Beschluß
über
die Eintheilung der Forstkreise.

Der Regierungsrath der Republik Bern,

auf angehörten Vortrag des Finanzdepartements und dessen Forstcommission, über die infolge Ermächtigung des Großen Rathes vom 24. November 1832 unterm 5. December gleichen Jahres erkennte Eintheilung der sechs Forstkreise,

beschließt:

20. Nov. 1841. 1. Der Amtsbezirk Aarberg, welcher durch die vom Regierungsrath unterm 5. November 1835 genehmigte Verfügung der Forstcommission vom 20. Oktober 1834 dem Forstkreis Seeland abgenommen und dem Forstkreis Bern zugelegt worden ist, wird neuerdings dem Forstkreise Seeland einverleibt.

2. Dagegen wird der zum Forstkreise Thun gehörende Amtsbezirk Schwarzenburg zum Forstkreis Bern gelegt.

3. Durch diese Veränderung bestehen nun diese Forstkreise aus folgenden Amtsbezirken:

a. Der Forstkreis Bern.

Amtsbezirk Bern, Laupen und Schwarzenburg, und vom Amtsbezirke Fraubrunnen aus dem Theile des ehemaligen Amtes Buchsee.

b. Der Forstkreis Seeland.

Amtsbezirk Nidau, Erlach, Büren und Aarberg.

c. Der Forstkreis Thun.

Amtsbezirk Thun, Signau, Konolfingen und Seftigen.

4. Dieser Beschluß, zu dessen Vollziehung das Finanz- 20. Nov.
departement beauftragt wird, soll in die Sammlung der 1841.
Gesetze und Dekrete aufgenommen werden.

Gegeben in Bern, den 20. November 1841.

Namens des Regierungsrathes:
Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.

Beschluß
über
die Unverträglichkeit der Stelle eines Friedensrichters mit derjenigen eines Gerichtspräsidenten.

Unterm 23. November 1841 hat der Große Rath auf den Vortrag des Regierungsrathes und der Sechszehner beschlossen: es sei die Stelle eines Friedensrichters mit derjenigen eines Gerichtspräsidenten nicht verträglich.

(Protokoll des Gr. R. v. 23. Nov. 1841, S. 483.)

Dekret

über

die Organisation der Zollbeamtung zu Nidau.

Der Große Rath der Republik Bern,

in der Absicht, die Organisation der Zollbeamtung zu Nidau auf eine dem ökonomischen Interesse des Staates angemessene Weise zu ordnen, auf den Antrag des Regierungsrathes,

beschließt:

24. Nov. 1841.

1. Die gegenwärtig in Nidau bestehenden Beamtungen für Bezug der Zoll-, Ohmgeld-, Kaufhaus- und Waaggebühren werden aufgehoben und der Bezug dieser Gebühren wird unter die Direktion eines einzigen Beamten gestellt, welcher den Titel „Zoll- und Ohmgeldbeamte" führt.

2. Dieser Beamte wird durch den Regierungsrath auf sechs Jahre erwählt, und bezieht einen jährlichen Gehalt von 1200 Fr. nebst freier Wohnung.

3. Er hat eine Bürgschaft zu leisten, deren Betrag der Regierungsrath bestimmt.

4. Der Beamte ist verpflichtet, einen tüchtigen und zuverläßigen Gehülfen zu bestellen, für welchen er verantwortlich ist, und für den der Staat ihm eine Besoldung von 200 Fr. bezahlt.

5. Alle mit diesem Dekrete im Widerspruche stehenden Gesetzesvorschriften und Verfügungen sind aufgehoben.

Dasselbe tritt mit dem 1. Januar 1842 in Kraft und soll in die Gesetzessammlung einverleibt werden. 24. Nov. 1841.

Gegeben in der Sitzung des Großen Rathes in Bern, den 24. November 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber:

Hünerwadel.

Dekret

über

das Rechnungswesen in Bezug auf die Wirthschaftspatente.

Der Große Rath der Republik Bern,

in der Absicht, das Rechnungswesen in Bezug auf die nach dem Gesetz vom 2. Mai 1836 zu ertheilenden Wirthschaftspatente zu ordnen und zu vereinfachen,

auf den Vortrag des Regierungsraths,

beschließt:

Art. 1.

Die Wirthschaftspatente sollen auf ein Jahr, und zwar jeweilen vom 1. Januar bis 31. Dezember ertheilt, und die Gebühren für das ganze Jahr zum voraus bezahlt werden. 25. Nov. 1841.

25. Nov. 1841.

Art. 2.

Die Patente werden auf den Bericht der Regierungsstatthalter von dem Departement des Innern nach der Classifikation der Wirthschaften ausgefertigt.

Art. 3.

Von den gegenwärtigen, in der Zwischenzeit vom 1. Januar bis 31. Dezember ablaufenden Wirthschaftspatenten, soll bei ihrer Erneuerung bis zum folgenden 31. Dezember bloß das Prorata der betreffenden Gebühr bezogen werden.

Art. 4.

Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekrets beauftragt. Dasselbe tritt unmittelbar nach seiner Bekanntmachung in Kraft und soll in die Gesetzessammlung aufgenommen werden.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern den 25. November 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann:

Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber:

Hünerwadel.

Dekret

über

die Ausbeutung von Eisenerz durch die Besitzer der Eisenwerke von Undervilier und Bellefontaine.

Der Große Rath der Republik Bern,

in Betrachtung der Nothwendigkeit, über den Bergbau des Jura die in Folge des Gesetzes vom 22. März 1834 nöthigen Verordnungen zu erlassen, und die den Inhabern der Concessionen und Eigenthümern der Eisenwerke von Undervilier und Bellefontaine durch §. 13 des angeführten Gesetzes zugetheilten Rechte zu bestimmen,

beschließt:

Art. 1.

Den Besitzern der Eisenwerke von Undervilier und Bellefontaine wird zum ausschließlichen Betrieb ihrer sowohl an gedachten Orten, als auch zu Courrendelin und Delsberg errichteten oder mit Genehmigung des Regierungsraths noch später zu errichtenden Hochöfen, und unter den hienach aufgestellten Bedingungen eine ausschließliche Concession zur Ausbeutung von Eisenerz ertheilt, für folgende Bezirke: 25. Nov. 1841.

a. Für den Bezirk von Seprais und Montavon. Die Grenzen dieses Bezirkes erstrecken sich von der Kirche von Develier hinweg der Landstraße nach, bis zu der Vereinigung der Rangier- und Caquerellestraßen, von dort der Straße nach bis Boécourt, und bei diesem Orte der Verbindungsstraße nach direkt auf Bassecourt, von hier der Sorne

25. Nov. 1841.

nach bis zum Fußwege nach Develier, und diesem nach an die Kirche des letztern Orts; Alles nach dem dieser Concession beiliegenden Plane.

b. Für einen Theil der Finages de Courroux. Derselbe enthält, nach dem dieser Concession beiliegenden Plane, die Finages de Colliard von 116 Jucharten und die Paturages sur Colliard und sur les Esserts von 76 Jucharten, mit einziger Ausnahme des kleinen Theils der letztern, welcher an den nördlichen Grenzen der Finages des Esserts liegt.

Art. 2.

Die auf diesen concedirten Bezirken durch andere Personen errichteten Grubenbauten fallen durch diese Concession dahin und sollen zugeworfen werden; es sei denn, daß die concessionirten Eisenwerkbesitzer sie in ihrem gegenwärtigen Bestande zweckmäßig benutzen könnten, in welchem Falle sie sich mit ihren bisherigen Besitzern für das Bestehenlassen derselben entweder freiwillig oder auf Expertenschatzung abzufinden haben.

Art. 3.

Der Bergwerkbetrieb soll unter der Leitung des Bergbauinspektors und den Weisungen desselben gemäß vorgenommen werden.

Art. 4.

Von dem auszubeutenden Eisenerze sind außer der bestimmten Abgabe von vier vom Hundert des Reinertrags und dem durch das Gesetz aufgestellten Schadensersatz folgende Gebühren zu entrichten:

a. Den Eigenthümern der Grundstücke, auf welchen gegraben wird, zwei und ein halber Batzen per cuveau von 370 Pfund gewaschenen Eisenerzes.

b. Für die Besoldung des Bergbauinspektors zwei und einen halben Rappen per cuveau. 25. Nov. 1841.

Art. 5.

Die Dauer der Concession ist auf 25 Jahre festgesetzt, sollten jedoch die Inhaber dieselbe während der Frist von zwei Jahren nicht ausüben, so wird dieselbe zurückgezogen werden.

Im Uebrigen soll allen Bestimmungen des Bergbaugesetzes vom 22. März 1834 nachgelebt werden.

Gegeben in Bern, den 25. November 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Landammann,

Ed. Blösch.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

Dekret

über

die Organisation des Bergbauinspektorats.

Der Große Rath der Republik Bern,

nachdem derselbe einem Berichte des Regierungsrathes über den Bergbaubetrieb des Jura entnommen, daß die Nothwendigkeit vorhanden sei, für fortwährende sorg-

fältige Aufsicht des dortigen Bergbaues durch besondere Bestimmungen zu sorgen,

beschließt:

1. Dezember 1841.

1. Der Bergbauinspektor des Cantons soll in einem Amtsbezirke des Jura seinen Wohnsitz nehmen und den dortigen Bergwerkbetrieb sorgfältig beaufsichtigen und leiten.

2. Für bessere Beaufsichtigung des Bergbaues des deutschen Cantonstheiles hat derselbe noch einen Gehülfen zu bestellen und zu besolden.

3. Für die hiedurch entstehenden Kosten haben die Besitzer dortiger Eisenerzgruben von dem auszubeutenden Mineral zwei und einen halben Rappen vom Kübel von 370 Pfunden gewaschenen Erzes an den Bergbauinspektor zu entrichten, welchem überdieß die bisherige Besoldung und die Vergütung der Reisekosten in den deutschen Cantonstheil zugesichert wird.

4. Im Falle die obigen Gebühren von zwei und einem halben Rappen jährlich nicht die Summe von 1000 Franken abwerfen würden, wird der Staat diese Summe, welche die Vermehrung der bisherigen Besoldung des Bergbauinspektors bilden soll, ergänzen.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern, den 1. Dezember 1841.

Namens des Großen Rathes,

Der Statthalter des Vicepräsidenten,

F. Stettler.

Der Staatsschreiber,

Hünerwadel.

Dekret
über
die Besoldung des Zeughausdirektors.

Der Große Rath der Republik Bern,

auf den Antrag des Militärdepartements, nach geschehener Vorberathung durch den Regierungsrath,

beschließt:

1. Die Besoldung des Zeughausdirektors wird, in Abänderung des Beschlusses vom 3. Dezember 1832, vom 1. Januar 1841 an nebst freier Wohnung von 1200 Fr. auf 1600 Fr. erhöht. 1. Dezember 1841.

2. Der Regierungsrath ist mit der Vollziehung dieses Dekretes beauftragt, das in die Sammlung der Gesetze und Dekrete eingerückt werden soll.

Gegeben in der Versammlung des Großen Rathes, Bern den 1. Dezember 1841.

Namens des Großen Rathes,
Der Stellvertreter des Vicepräsidenten,
F. Stettler.

Der Staatsschreiber,
Hünerwadel.

Beschluß
über
die Unverträglichkeit der Stelle des Landammanns mit derjenigen des Oberlehencommissärs.

2. Dez. 1841. Unterm 2. Dezember 1841 hat der Große Rath nach Anhörung eines Vortrags des Regierungsrathes und der Sechszehner beschlossen: es sei die Würde des Landammanns mit der Stelle des Oberlehencommissärs nicht verträglich.

(Protokoll des Gr. R. v. 2. Dez. 1841, S. 510.)

Freizügigkeitsvertrag
zwischen
der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Spanien.

10. Dez. 1841. Die schweizerische Eidgenossenschaft eines Theils und Isabella II., durch die Gnade Gottes und durch die Verfassung der spanischen Monarchie Königinn von Spanien, und in ihrem Namen, während ihrer Minderjährigkeit, die provisorische Regentschaft des Königreiches, andern Theils, in der Absicht, die zwischen beiden Nationen bestehenden freundschaftlichen Verhältnisse noch fester zu knüpfen und den wechselseitigen Verkehr möglichst zu be-

günstigen, sind übereingekommen, gegenseitig das Heimfallsrecht, so wie das Abzugsrecht bei Fällen von Vermögensausfuhr von einem Lande in das andere abzuschaffen, und haben, um die Bestimmungen, nach welchen diese Aufhebung statt haben solle, in einem besondern Vertrage näher festzusetzen, zu ihren Bevollmächtigten ernannt: 10. Dez. 1841.

Die Schweizerische Eidgenossenschaft den Herrn Carl Neuhaus, Schultheiß des Standes Bern,

und Ihre Katholische Majestät den Herrn Mariano von Carnerero, Commandeur des königlich amerikanischen Ordens Isabella der Katholischen, Ritter des königlich konstantinianischen Ordens des heiligen Georg von Neapel, des Rathes Ihrer Majestät, Ihr funktionirender Sekretär für die Dekrete, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft u. s. w.,

welche, nach vorgenommener Auswechslung ihrer in gehöriger Form ausgestellten Vollmachten, über die nachstehenden Artikel übereingekommen sind:

Art. 1.

Das Heimfallsrecht und das Abzugsrecht auf Vermögen, welches aus der schweizerischen Eidgenossenschaft in die europäischen Provinzen der spanischen Monarchie, und umgekehrt, welches aus den europäischen Provinzen der spanischen Monarchie in die erwähnte schweizerische Eidgenossenschaft auszuführen ist, bleibt zwischen beiden Staaten unbedingt und ohne irgend welche Ausnahme abgeschafft.

Art. 2.

Die Schweizer sind berechtigt, von allem Vermögen Besitz zu nehmen, welches ihnen in den europäischen

10. Dez. 1841. Provinzen der spanischen Monarchie zufallen wird, und umgekehrt, sind die Spanier berechtigt, von allem Vermögen Besitz zu nehmen, welches ihnen in der schweizerischen Eidgenossenschaft zufallen wird, mag dieses Vermögen von testamentarischen Verfügungen, von Verlassenschaften ab intestato oder von Schenkungen unter Lebenden herrühren.

Art. 3.

Die bei einer solchen Vermögensausfuhr betheiligten Personen sind keinen andern Abzügen oder Abgaben unterworfen, als denjenigen, welche, gemäß den Gesetzen, die eigenen Landeseinwohner zu entrichten haben.

Art. 4.

Die gegenwärtige Uebereinkunft solle ratificirt und es sollen die Ratifikationen sobald als möglich ausgewechselt werden.

Zu Urkunde dessen haben die beidseitigen Bevollmächtigten zwei Ausfertigungen dieser Uebereinkunft, welche beide in französischer und in spanischer Sprache abgefaßt sind, unterzeichnet und denselben ihre Wappen beigedrückt.

Bern, den 23. Februar im Jahr der Gnade 1841.

L. S. Unterzeichnet: **C. Neuhaus.**
L. S. Unterzeichnet: **Mariano de Carnerero.**

Für getreue Uebersetzung,
der eidgenössische Kanzler,
Amrhyn.

Eidgenössische Erklärung.

Wir Schultheiß und Regierungsrath des Cantons Bern, als wirklicher Vorort der schweizerischen Eidgenossenschaft, urkunden anmit: 10. Dez. 1841.

Daß der am drei und zwanzigsten Februar eintausend achthundert vierzig und ein zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und dem Königreiche Spanien über gegenseitige Abschaffung des Heimfallrechtes und des Abzugrechtes, Namens der schweizerischen Eidgenossenschaft durch Seine Excellenz, Herrn Carl Neuhaus, Schultheiß des Cantons Bern, und Namens Ihrer Majestät, der Königinn von Spanien, durch Seine Excellenz, Don Mariano von Carnerero, Ihren außerordentlichen Gesandten und bevollmächtigten Minister bei der schweizerischen Eidgenossenschaft, beide zu diesem Zwecke ernennt und bezeichnet, abgeschlossenen Vertrag durch die Stände der schweizerischen Eidgenossenschaft, so wie derselbe von Wort zu Wort hier eingerückt ist, genehmigt worden ist.

(Hier folgt der Wortlaut des Vertrages.)

Kraft der von den competenten Behörden der souverainen Cantone der Schweiz eingegangenen Erklärungen bezeugen und erklären wir daher, daß der erwähnte Vertrag vom drei und zwanzigsten Februar eintausend achthundert vierzig und ein und eine jede in demselben enthaltene Bestimmung durch die schweizerische Eidgenossenschaft angenommen, genehmigt und ratificirt ist. Wir versprechen daher, daß alle diese Bestimmungen ihrer Form und ihrem Inhalte nach getreu und gewissenhaft beobachtet werden sollen.

Zu Urkunde dessen ist gegenwärtige Erklärung mit der Unterschrift unsers Schultheißen, Präsidenten der schweizerischen Tagsatzung und des eidgenössischen Vor-

10. Dez. 1841. ortes, mit derjenigen des Kanzlers und mit dem Insiegel der schweizerischen Eidgenossenschaft versehen worden, zu Bern, den dritten November eintausend achthundert ein und vierzig (3. November 1841).

Schultheiß und Regierungsrath des Cantons Bern,
als wirklicher Vorort der schweizerischen
Eidgenossenschaft,
und in deren Namen,
der Schultheiß des Cantons Bern,
Präsident der Tagsatzung,
(Unterzeichnet) **C. Neuhaus.**

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
(Unterzeichnet) **Amrhyn.**

Für getreue Uebersetzung,
der eidgenössische Kanzler,
(Unterzeichnet) **Amrhyn.**

Spanische Erklärung.

10. Dez. 1841.

Donna Isabella die Zweite,

durch die Gnade Gottes und gemäß der Verfassung der spanischen Monarchie

Königinn von Spanien,

und während ihrer Minderjährigkeit in ihrem königlichen Namen die einstweilige Regentschaft des Königreiches.

Nachdem am 23. Februar des gegenwärtigen Jahres in der Stadt Bern eine Uebereinkunft über die gegenseitige Abschaffung des Heimfallsrechtes und des Abzugrechtes zwischen Spanien und der Eidgenossenschaft unterhandelt, abgeschlossen und unterzeichnet worden ist, deren Wortlaut hier folgt:

(Wortlaut des Vertrages.)

Nachdem ferner durch die einstweilige Regentschaft des Königreiches während der Minderjährigkeit und im Namen Ihrer Majestät, der Königinn Donna Isabella der Zweiten, diejenigen vier Artikel, aus welchen die oben eingerückte Uebereinkunft besteht, eingesehen und geprüft worden sind, wird deren Inhalt genehmigt und ratificirt, und zwar auf die beste und in der möglichst umfassenden Weise, mit dem Versprechen, dieselbe für und im Namen Ihrer Allerhöchsten Majestät, der Königinn Donna Isabella der Zweiten, zu vollziehen und zu beobachten, und vollziehen und beobachten zu lassen, gleich als wäre diese Uebereinkunft durch die einstweilige Regentschaft des Königreiches selbst unterzeichnet. Zu Urkunde dessen ist die gegenwärtige Erklärung durch den Präsidenten der Regentschaft unterzeichnet und mit dem geheimen Insiegel mit dem königlichen Wappen besiegelt worden.

10. Dez. 1841. Gegeben im Pallaste zu Madrid den zwei und zwanzigsten Tag des Märzmonats eintausend achthundert ein und vierzig.

L. S. (Unterzeichnet) **Der Herzog des Sieges.**
(Contrasignirt) **Jaquin Ma. v. Ferrér.**

Für getreue Uebersetzung,
der eidgenössische Kanzler,
(Unterzeichnet) **Amrhyn.**

Note
des
königlich spanischen Gesandten an Ihre Excellenzien die Herren Schultheiß und Regierungsrath des Cantons Bern, eidgenössischen Vorort.

Der unterzeichnete außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer katholischen Majestät bei der schweizerischen Eidgenossenschaft hat die Ehre, Ihren Excellenzien den Herren Schultheiß und Regierungsrath des Cantons Bern, eidgenössischem Vororte, in Folge besonderer Ermächtigung von Seite seiner Regierung die nachstehende Erklärung zugehen zu lassen.

Nachdem der, betreffend die gegenseitige Aufhebung des Heimfallrechtes und des Abzugrechtes zwischen dem Königreiche Spanien und der schweizerischen Eidgenossenschaft den 23. Februar 1841 zu Bern unterzeichnete Vertrag ratifizirt worden ist, und dessen Ratifikationen den

18. laufenden Monats auf übliche Weise ausgewechselt worden sind, haben Ihre katholische Majestät, und in Ihrem Namen und während Ihrer Minderjährigkeit Seine Durchlauchtige Hoheit der Herzog des Sieges, Regent des Königreiches, von dem Wunsche beseelt, der schweizerischen Eidgenossenschaft einen neuen Beweis des großen Werthes zu geben, welche Sie auf die freundschaftlichen Beziehungen zwischen beiden Nationen setzt, beliebt, die in den Artikeln 1 und 2 des erwähnten Vertrages bestehende Beschränkung aufzuheben. Es ist daher einverstanden, als wäre die dießfällige Bedingung ein integrirender Theil des mehrerwähnten Vertrages vom 23. Februar 1841, dessen Stipulationen sich nur auf die europäischen Provinzen der spanischen Monarchie ausgedehnt haben, daß dieser Vertrag in allen zu Spanien gehörenden Ländern beider Weltgegenden vollzogen werden soll. 10. Dez. 1841.

Der Unterzeichnete schätzt sich glücklich, von seiner Regierung mit der gegenwärtigen Mittheilung an Ihre Excellenzien die Herren Schultheiß und Regierungsrath beauftragt worden zu sein, und er hat die Ehre, die Versicherung seiner vollkommensten Hochachtung zu erneuern.

Bern, den 26. November 1841.

Der außerordentliche Gesandte und bevollmächtigte Minister Ihrer katholischen Majestät,

(Unterzeichnet) **Mariano von Carnerero.**

Für getreue Uebersetzung,
der eidgenössische Kanzler,
(Unterzeichnet) **Amrhyn.**

Promulgationsdekret.

Der Regierungsrath der Republik Bern verordnet:

10. Dez. 1841. Vorstehender Freizügigkeitsvertrag, abgeschlossen zwischen der schweizerischen Eidgenossenschaft und der Krone Spaniens am 23. Februar und ratifizirt durch den Großen Rath des Cantons Bern am 4. Mai 1841, soll mit den beidseitigen Ratifikationserklärungen und der Note des königlich spanischen Gesandten vom 26. November 1841, laut welcher, einem Beschlusse seiner Regierung zufolge, die Bestimmungen jenes Vertrages auch auf die außer Europa gelegenen Provinzen der spanischen Monarchie ausgedehnt worden, von nun an für das Gebiet der Republik Bern in Vollziehung treten und zu dem Ende der Gesetzessammlung einverleibt werden.

Gegeben in Bern, den 10. Dezember 1841.

Namens des Regierungsrathes,
Der Schultheiß,
C. Neuhaus.

Der Rathsschreiber,
M. v. Stürler.